

- ENTWURF -

ALFELD (LEINE)



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

29. ÄNDERUNG

FÜR DREI BEREICHE IM ORTSTEIL BRUNKENSEN

BEGRÜNDUNG MIT PLANZEICHNUNG

Stand der Planung 2.7.2021	gemäß § 3 (1) BauGB gemäß § 4 (1) BauGB	gemäß § 3 (2) BauGB gemäß § 4 (2) BauGB	

1. Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes

1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 27.10.2020 die Durchführung des Verfahrens für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

1.2 Planbereich und Anlass der Planung

Der Planbereich der 29. Änderung besteht aus drei Teilflächen im Ortsteil Brunkensen am nördlichen Ortsrand (Änderungsbereich 1: „Riedäcker – Nord“), östlich der zentralen Glenetalstraße und nördlich der Straße „Am Gänsestein“ (Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“) und am südlichen Ortsrand westlich der Glenetalstraße (Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“).

Anlass der Planung ist eine räumliche und quantitative Umorientierung der baulichen Entwicklung Brunkensens in allen drei Änderungsbereichen sowie zusätzlich eine Anpassung der Darstellung im Änderungsbereich 2 „Gut Brunkensen“ an die tatsächliche Nutzung.

Das Vorhaben befindet sich nach den dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vorliegenden Unterlagen im Bereich eines Bergbauberechtigungsfeldes. Die Berechtigungsinhaber sind danach verpflichtet und berechtigt, dort Aufsuchungstätigkeiten durchzuführen und Bodenschätze zu fördern.

2. Ziele der Planung (Planungsabsicht)

2.1 Änderungsbereich 1 „Riedäcker - Nord“

Dieser Bereich wurde innerhalb der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche ausgewiesen. Es hat sich aber herausgestellt, dass die Fläche in dieser Lage und in dieser Größenordnung nicht benötigt wird. Sie soll deshalb aus der Darstellung als Wohnbaufläche wieder herausgenommen und entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung zukünftig wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

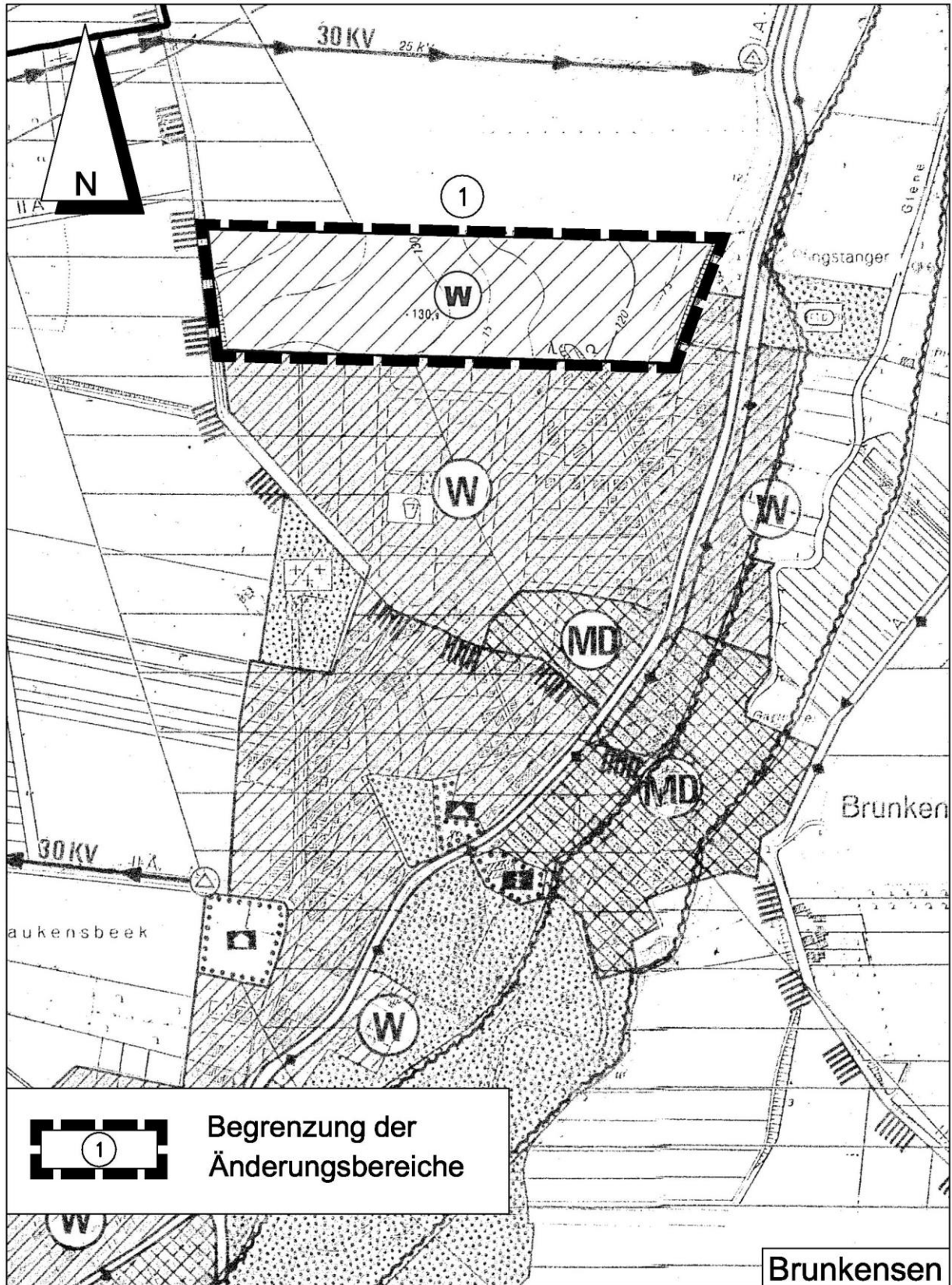
Bedarf an Wohnbaugrundstücken kann zukünftig in kleinerem Ausmaß in den Änderungsbereichen 2 und 3 gedeckt werden.

Die TransnetBW hat mitgeteilt, dass gegen die Planung Bedenken bestehen, weil sie sich innerhalb einer möglichen Höchstspannungstrasse des SuedLink befindet. Das kann nicht nachvollzogen werden. Hier wird eine bislang vorgesehene Wohnbaufläche entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung in Fläche für die Landwirtschaft umgeplant. Inwieweit das die Planung für eine Höchstspannungstrasse behindern sollte, ist unerklärlich.

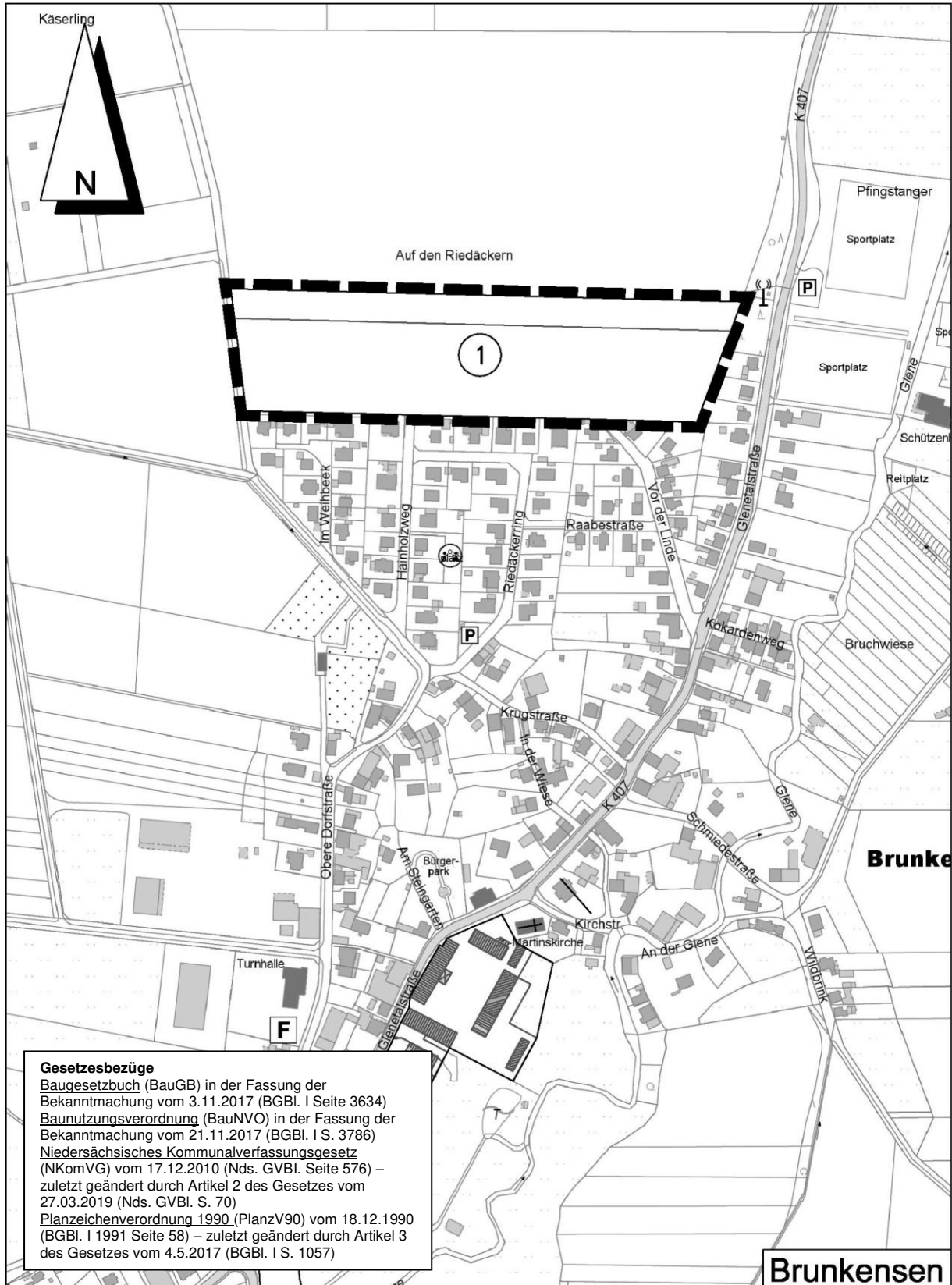
Der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat mitgeteilt, dass nach durchgeführter Luftbildauswertung keine Kampfmittelbelastung vermutet werde.

Der Änderungsbereich 1 hat eine Größe von ca. 4,19 ha.

Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Alfeld (Leine)
M 1 : 5.000



Flächennutzungsplan, 29. Änderung, M 1 : 5.000



2.2 Änderungsbereich 2 „Gut Brunkensen“

Der Änderungsbereich 2 wird im Norden historisch als Gutshof genutzt. Dennoch wird er bislang als Grünfläche dargestellt. Um dies zu bereinigen, wird hier zukünftig der tatsächlichen Nutzung entsprechend eine gemischte Baufläche dargestellt. Es handelt sich hier somit nicht um eine Neuplanung, sondern um eine Anpassung an die tatsächliche Nutzung

Der mittlere Teilbereich wird bislang als Wohnbaufläche dargestellt und ist bereits bebaut. Das Wohnen ist auch in einer gemischten Baufläche bzw. daraus zu entwickelnden Dorf- bzw. Mischgebieten allgemein zulässig. Um eine notwendige Mischung der Nutzungen zu gewährleisten, wird dieser Bereich in die Änderung einbezogen und im Zusammenhang mit den nördlich und südlich angrenzenden Bereichen zukünftig gemeinsam als gemischte Baufläche dargestellt.

Der südliche Teilbereich wurde in der Vergangenheit als Parkplatz für den Freizeitpark genutzt, der im Park des Rittergutes bestand. Derzeit liegt das Parkplatzgelände weitgehend brach bzw. wird als Abstellfläche genutzt. Da die beschriebene frühere Funktion nicht mehr benötigt wird, soll eine Umnutzung ermöglicht werden. Auslöser ist die Notwendigkeit, für den Betrieb des Rittergutes eine Maschinenhalle zu errichten, um Geräte nicht mehr, wie bislang, unter freiem Himmel lagern und damit allen Witterungseinflüssen aussetzen zu müssen.

Nachdem der Änderungsbereich sich inmitten der Ortslage Brunkensens und direkt an der zentralen örtlichen Hauptstraße, der Landstraße 407, befindet, soll hier in einer Grundstückstiefe eine Bebauung ermöglicht werden. Damit kann die vorhandene verkehrliche und technische Erschließung genutzt werden, ohne dass Boden für weitere Erschließungsanlagen in Anspruch genommen werden müsste. Der Park des Rittergutes mit dem Fließgewässer der Glene wird dadurch nicht beeinträchtigt; das Ortsbild kann durch eine geordnete Bebauung gegenüber dem bisherigen Zustand städtebaulich aufgewertet werden.

Insgesamt wird dieser Änderungsbereich 2 daher zukünftig als gemischte Baufläche dargestellt.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Hildesheim stellt den Änderungsbereich als Teil einer vorhandenen Bebauung dar. Die Änderung steht somit im Einklang mit der regionalen Raumordnung, zumal einer Innenentwicklung wie hier der Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden soll. Eine Flächengröße, die über den Baulandbedarf in Brunkensen in unzulässigem Maß hinausgeht, wird angesichts der zentralen Lage des Änderungsbereichs nicht vorgesehen.

Der Änderungsbereich liegt direkt an der Kreisstraße 407, so dass eine unmittelbare Anbindung an das überörtliche Straßennetz möglich ist, ohne dass andere Bereiche durchquert werden müssen.

Nach der Ursprungsfassung des Flächennutzungsplanes liegt der Änderungsbereich innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes des Salzstocks Leinetal. Nach den aktuellen Karten des Landesbetriebes für Bergbau, Energie und Geologie ist das nicht mehr der Fall, so dass diese Darstellung hier nicht mehr berücksichtigt wird.

Die aktuelle Überschwemmungsgrenze liegt heute enger an dem Gewässer der Glene, als dies im ursprünglichen Flächennutzungsplan dargestellt war. Die Baugebietsdarstellung kann somit die alte Grenze überschreiten.

Die Untere Bodenschutzbehörde beim Landkreis Hildesheim weist darauf hin, dass sich im Bereich des Änderungsbereiches 2 ein Grundstück befindet, welches im Altlastenkataster des Landkreises Hildesheim als Altstandort (Ifd. Nr. 149 Alfeld) erfasst ist. Konkrete Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder eine Altlast liegen nicht vor. Eine Überplanung sei aufgrund der Darstellungen nicht vorgesehen. Außerdem werden anthropogen vorbelastete Bereiche in diesem Änderungsbereich erwähnt. Bei Baumaßnahmen innerhalb dieses Änderungsbereiches sei die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen.

Die Ver- und Entsorgung kann problemlos durch Anschluss an vorhandene Anlagen gesichert werden. Der Brandschutz ist entsprechend den einschlägigen Richtlinien sicherzustellen. Hinweise darauf, dass dies grundsätzlich nicht möglich wäre liegen nicht vor. Anfallendes Regenwasser ist so zu beseitigen, dass eine zusätzliche Belastung der Vorflut zu Spitzenzeiten ausgeschlossen ist.

Der Änderungsbereich 2 hat eine Größe von ca. 2,33 ha.

2.3 Änderungsbereich 3 „Sültekamp“

In dieser Lage soll vergleichbar zum Änderungsbereich 2 eine kleine Fläche in einer Grundstückstiefe in die Darstellung einer Wohnbaufläche einbezogen werden. Damit kann in sehr viel geringerem Ausmaß die aufgegebene Wohnbaufläche im Änderungsbereich 1 ersetzt und in einem zusammen mit dem Änderungsbereich 2 angemessenen Umfang Wohnbauland angeboten werden. Belange der Raumordnung werden aufgrund der geringen Flächengröße nicht beeinträchtigt.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Hildesheim stellt den Änderungsbereich innerhalb eines sehr kleinen Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft zwischen der bebauten Ortslage und einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dar. Vorbehaltsgebiete sind in der Abwägung zu berücksichtigen, können aber in der Abwägung zugunsten anderer belange zurückgestellt werden. In diesem Fall wird die Beeinträchtigung der Landwirtschaft aufgrund der geringen Gebietsgröße als nicht so schwerwiegend beurteilt, dass auf eine Wohnnutzung und damit auf die Deckung des entsprechenden Bedarfs verzichtet werden müsste. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass dieser Bedarf hier an einer Stelle gedeckt werden kann, der zum einen bereits durch die gegenüberliegende vorhandene Bebauung geprägt ist, so dass hier eine städtebauliche Abrundung erreicht werden kann. Zum anderen wird kein weiterer Erschließungsbedarf mit entsprechendem Flächenverbrauch erzeugt.

Das Gelände fällt hier in südöstlicher Richtung zum geplanten Baugebiet hin ab, so dass laut Landwirtschaftskammer zu gegebener Zeit die Notwendigkeit für eine Verwallung gegen hangabwärts strömendes Oberflächenwasser zu prüfen ist.

Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplans kann im Umweltbericht oder im Zuge von Baugenehmigungen zur Auflage gemacht werden, dass Obstbäume zum Ausgleich an der südlichen Grenze des Geltungsbereichs zu pflanzen sind.

Die geplante Wohnfläche liegt direkt an der Glenetalstraße (Kreisstraße 407) und ist damit verkehrlich bereits erschlossen, so dass keine zusätzlichen Straßen angelegt werden müssen. Sie liegt fast vollständig innerhalb der Ortsdurchfahrt so dass die Zufahrt gewährleistet ist.

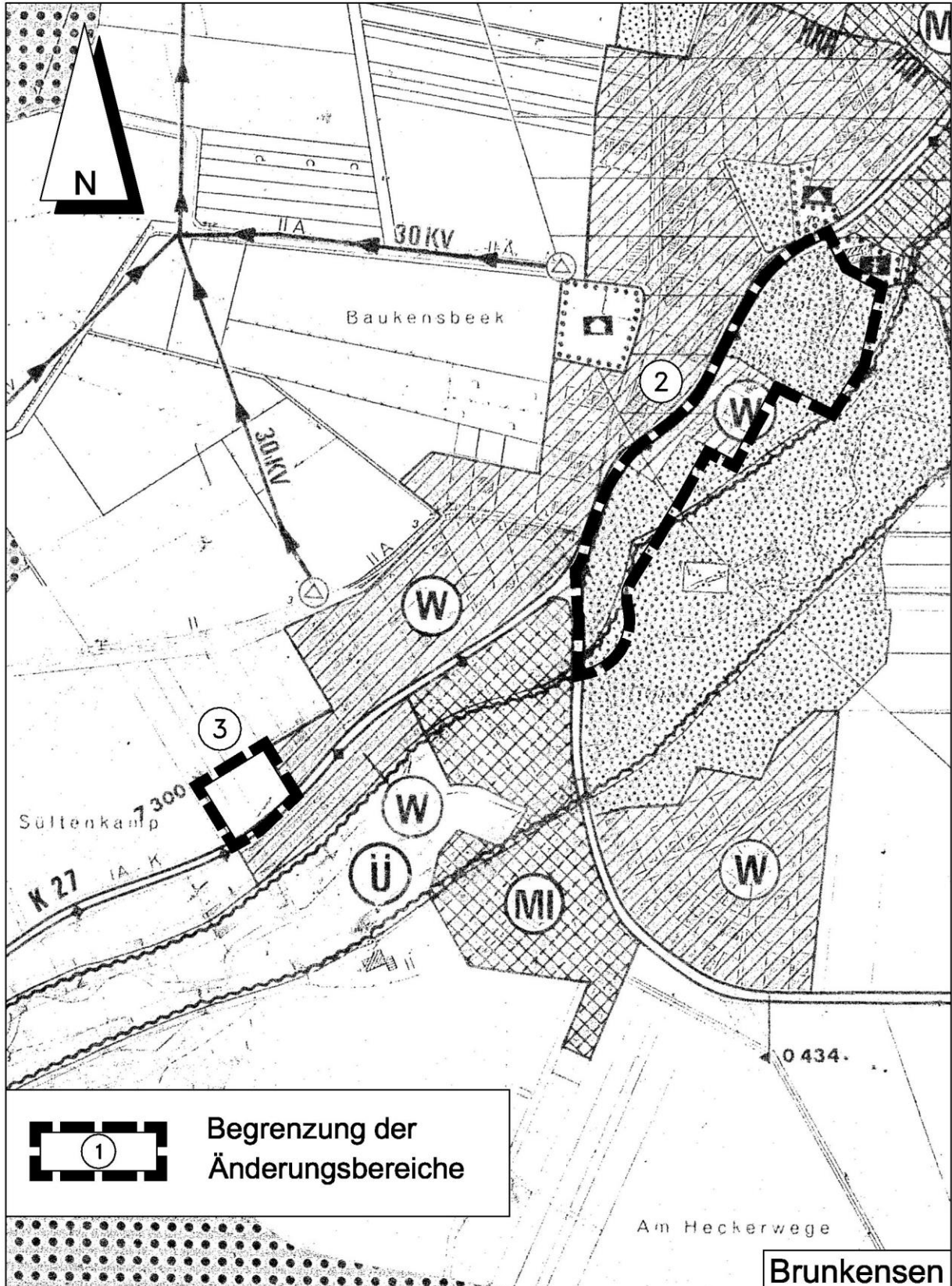
Auch dieser Änderungsbereich liegt nach der Ursprungsfassung des Flächennutzungsplanes innerhalb des Rohstoffsicherungsgebietes des Salzstocks Leinetal. Auch hier wird diese Darstellung nicht mehr berücksichtigt, da sie nach den aktuellen Karten des Landesbetriebes für Bergbau, Energie und Geologie nicht mehr zutreffend ist.

Altablagerungen oder Bodenkontaminationen sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht bekannt.

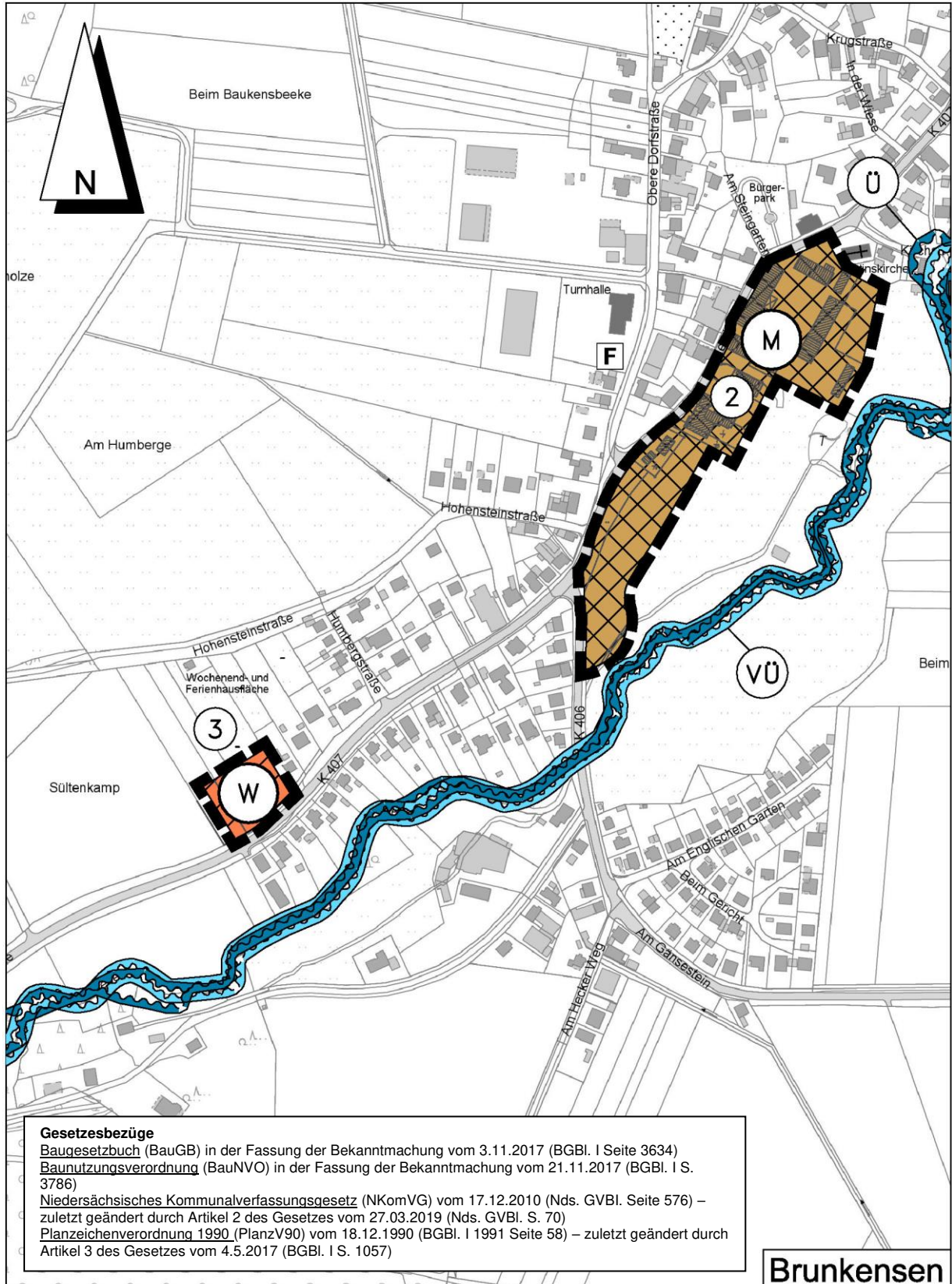
Die Ver- und Entsorgung kann problemlos durch Anschluss an zu vorhandene Anlagen gesichert werden. Der Brandschutz ist entsprechend den einschlägigen Richtlinien sicherzustellen. Hinweise darauf, dass dies grundsätzlich nicht möglich wäre liegen nicht vor. Anfallendes Regenwasser ist so zu beseitigen, dass eine zusätzliche Belastung der Vorflut zu Spitzenzeiten ausgeschlossen ist.

Der Änderungsbereich 3 hat eine Größe von ca. 0,30 ha

Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Alfeld (Leine),
M 1 : 5.000



Flächennutzungsplan, 29. Änderung, M 1 : 5.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



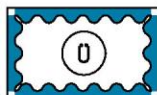
Wohnbauflächen



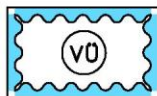
Gemischte Baufläche

WASSERFLÄCHEN, HÄFEN UND DIE FÜR DIE
WASSERWIRTSCHAFT VORGESEHENEN FLÄCHEN SOWIE DIE
FLÄCHEN, DIE IM INTERESSE DES HOCHWASSERSCHUTZES
UND DER REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
FREIZUHALTEN SIND

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)



Überschwemmungsgebiet
(Verordnungsfläche)



vorläufig gesichertes
Überschwemmungsgebiet

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft

SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung des Änderungsbereiches

3. Umweltbericht

Der Umweltbericht der FLU Planungsgemeinschaft, Delligsen, beinhaltet eine Beschreibung des Zustandes von Natur und Landschaft und bewertet den vorbereitend ermöglichten Eingriff in deren Belange. Es wird dieser Planänderung mit Begründung in der Anlage beigefügt und stellt einen gesonderten Teil dieser Begründung dar.

4. Verfahrensablauf

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB hat im Zeitraum vom 16.11.2020 bis einschließlich 16.12.2020 stattgefunden. Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit vorgetragen.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB hat mit Schreiben vom 12.11.2020 und einer Frist bis zum 16.12.2020 stattgefunden. Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Alfeld (Leine), den
(Siegel)
Bürgermeister

Der Rat hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Alfeld (Leine), den
(Siegel)
Bürgermeister

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln - Hannover

Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Hannover im Januar 2020

BÜRO KELLER
Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover Lothringer Straße 15
Telefon (0511) 52 25 30 Fax 52 96 82

Der Rat hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung hat vom bis zum gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Alfeld (Leine), den
(Siegel)
Bürgermeister

Der Rat hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 beschlossen. 4) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung hat vom bis zum erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt.

Alfeld (Leine), den
(Siegel)
Bürgermeister

Der Rat hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 BauGB beschlossen. 4) Den Beteiligten im Sinne von § 13 Nr. 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Alfeld (Leine), den
(Siegel)
Bürgermeister

Der Rat hat nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Alfeld (Leine), den
(Siegel)
Bürgermeister

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 15-11 50) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben 2) gemäß § 6 BauGB teilweise genehmigt 2). Die kenntlich gemachten Teile sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Stadt aus der Änderung des Flächennutzungsplanes ausgenommen. 2)

Hildesheim, den
(Siegel)

Landkreis Hildesheim
Im Auftrage

Der Rat ist den in der Genehmigungsverfügung vom /Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben 2) in seiner Sitzung am beigetreten. 4) Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 2) vom bis öffentlich ausgelegt. 4) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. 4) Wegen der Auflagen/Maßgaben 2) hat die Stadt zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 4)

Alfeld (Leine), den
(Siegel)
Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Alfeld (Leine), den
(Siegel)
Bürgermeister

- 1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. ~~eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Änderung des Flächennutzungsplanes und~~
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

sind nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Alfeld (Leine), den
(Siegel)
Bürgermeister

Anmerkung

- 1) Bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung sind Präambel und Verfahrensvermerke sinngemäß zu fassen.
- 2) Nichtzutreffendes streichen
- 3) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
- 4) Nur soweit erforderlich

Umweltbericht

nach § 2 und § 2a BauGB

zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans

der Stadt Alfeld (Leine)

für drei Änderungsbereiche im Ortsteil Brunkensen

Auftraggeber: Stadt Alfeld (Leine)
Marktplatz 12
31061 Alfeld L.

Auftragnehmer:



FLU Planungsgemeinschaft GbR
Freiraum Landschaft Umwelt
Rotestraße 15
31073 Delligsen

Tel. 05187-75 99 75
Fax 05187-75 99 74
info@flu-planung.de

www.flu-planung.de

Bearbeiter: Birgit Feichtinger
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Daniel Schneider
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur

Delligsen, den 29.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Beschreibung und Darstellung des Bedarfs an Grund und Boden.	3
1.2	Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen	4
1.2.1	Ziele des Umweltschutzes laut relevanten Fachgesetzen	4
1.2.2	Umweltschutzziele in den planungsrelevanten Fachplänen	5
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte (Schutzgüter) des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	5
2.1.1	Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „Tiere“ (Brutvögel)	5
2.1.2	Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „Pflanzen“	6
2.1.3	Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „Boden“ und „Fläche“	12
2.1.4	Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „Wasser“	13
2.1.5	Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „Klima / Luft“	14
2.1.6	Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „Landschaft (Landschaftsbild/Stadtbild)“	15
2.1.7	Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „biologische Vielfalt“	16
2.1.8	Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „Mensch und seine Gesundheit und die Bevölkerung“	16
2.1.9	Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „Kultur- und Sachgüter“ und des „Kulturellen Erbes“	17
2.1.10	Hinweise und Ausführungen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	18
2.2	Prognose über die Entwicklung des Planungsraums bei Nichtdurchführung der Planung	18
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Wirkungsanalyse)	18
2.3.1	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere“	18
2.3.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Pflanzen“	19
2.3.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Boden“, „Fläche“ und „Wasser“	20
2.3.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Klima/Luft“	21
2.3.5	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft (Landschafts- bzw. Stadtbild)“	21
2.3.6	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „biologische Vielfalt“	22
2.3.7	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit und die Bevölkerung“	23
2.3.8	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ und das „Kulturelle Erbe“	24
2.3.9	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die und den Schutzzweck von Schutzgebieten von Bedeutung nach Bundesnaturschutzgesetz	24
2.3.10	Kumulative Vorhaben und Umweltauswirkungen	24
2.4	Zusammenfassende Gesamtbewertung des Vorhabens und Eingriffsbeurteilung	24
2.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	28
2.5.1	Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	28
2.5.2	Berücksichtigung der Bodenschutzklausel nach § 1a BauGB	28
2.5.3	Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter	29
2.5.4	Prüfung in Betracht kommender, anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	29
3	Zusätzliche Angaben	30
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	30
3.2	Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	30
3.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)	30
3.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	32
4	Literatur	33
	Anhang: Karte 1 Biotoptypen	

1 Einleitung

Die Stadt Alfeld (Leine) plant mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans für drei Teilbereiche im Ortsteil Brunkensen die bauleitplanerische Vorbereitung in Hinblick auf eine optimierte Ortsentwicklung durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, die aufgrund der Festsetzungen im aktuellen Flächennutzungsplan der Ortsentwicklung eher entgegenstehen.

Der Planbereich der 29. Änderung besteht aus drei Teilflächen:

Änderungsbereich 1: - „Riedäcker – Nord“,

Änderungsbereich 2: - „Gut Brunkensen“,

Änderungsbereich 3: - „Sültenkamp“.



Abbildung 1: Darstellung der drei Änderungsbereiche mit ihrer Lage im Raum, im Bereich der Ortschaft Brunkensen (unmaßstäblich).

1.1 Beschreibung und Darstellung des Bedarfs an Grund und Boden

Der vorliegende Umweltbericht stellt einen gesonderten Teil der Begründung zur F-Planänderung dar. Er ermittelt, beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die einschlägigen Schutzgüter, die durch die Umsetzung der Planung voraussichtlich auftreten können. Darauf aufbauend werden Maßnahmen entwickelt, beschrieben und dargestellt, die dazu dienen, eventuelle erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen.

Das Planungsbüro FLU, Delligsen, wurde von der Stadt Alfeld/Leine beauftragt, den Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch zu dem Planvorhaben zu erarbeiten.

Tabelle 1: Übersicht zu den Änderungsbereichen zur 29. F-Planänderung

Nr.	Flurstck.	Flurbez.	Bestand im akt. FNP	Planung 29. FNP-Änderung	Größe (ha)	Aktuelle Nutzung
1	5981-1-63/4	Riedäcker Nord	Wohnbaufläche	Fläche für die Landwirtschaft	4,2	Ackerfläche
2	5981-3-1	-	Grünfläche	gemischte Baufläche	2,3	Gutshof, Gewerbe
3	5981-5-455 5981-5-61 5981-5-114	Sültenkamp	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	0,3	Grünlandfläche mit Obstwiesenbestand / Weide

Änderungsbereich 1: Ackerfläche „Riedäcker Nord“

Für diesen F-Planänderungsbereich ist eine Änderung des Flächennutzungsplans von „Wohnbaufläche“, gemäß derzeit bestehendem Flächennutzungsplan, in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ vorgesehen (siehe Abb. 1.). Der Änderungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. **4,2 ha**.

Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“

Für diesen F-Planänderungsbereich ist eine Änderung des Flächennutzungsplans von „Grünfläche“, gemäß derzeit bestehendem Flächennutzungsplan, in eine „gemischten Baufläche“ vorgesehen (siehe Abb. 1). Der Änderungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. **2,3 ha**.

Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“

Für diesen F-Planänderungsbereich ist eine Änderung des Flächennutzungsplans von „Fläche für die Landwirtschaft“, gemäß derzeit bestehendem Flächennutzungsplan, in eine „Wohnbaufläche“ vorgesehen (siehe Abb. 1). Der Änderungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. **0,3 ha**.

1.2 Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen**1.2.1 Ziele des Umweltschutzes laut relevanten Fachgesetzen**

Folgende für das Bauleitplanverfahren relevante Fachgesetze und die darin enthaltenen Ziele des Umweltschutzes und der Landes- und Raumplanung wurden bei der Bearbeitung des Umweltberichts berücksichtigt:

- Baugesetzbuch in der derzeit geltenden Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der derzeit geltenden Fassung
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der derzeit geltenden Fassung
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der derzeit geltenden Fassung
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) in der derzeit geltenden Fassung

1.2.2 Umweltschutzziele der planungsrelevanten Fachpläne

Folgende relevante Pläne und Fachplanungen wurden berücksichtigt:

- Ziele und Festsetzungen der Raumordnung gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim (LANDKREIS HILDESHEIM 2016)
- Ziele und Vorgaben der Landschaftsplanung und des Naturschutzes gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim (LANDKREIS HILDESHEIM 1993)

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (Schutzgüter) des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Mensch und seine Gesundheit, Boden und Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft (Landschaftsbild), Kultur- und Sachgüter /Kulturelles Erbe sowie die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Diese Schutzgüter sind durch die einschlägig anerkannten Erfassungsmethoden unter Beachtung der „Abschichtung“ in einem dem Vorhaben entsprechenden Detaillierungsgrad im Bestand zu erfassen, zu beschreiben und anschließend mit Hilfe einschlägig anerkannter Bewertungsverfahren naturschutzfachlich zu bewerten.

Auf der Ebene des F-Plans (vorbereitender Bauleitplan) erfolgt diese Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in der Regel verbal argumentativ auf Grundlage vorhandener Daten, Pläne und Gutachten. Zusätzlich wurden jedoch am 12.06.2020 und am 25.08.2020 bei Ortsterminen die Biotopbestände erfasst und dient somit als Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen.

Die Änderungsbereiche liegen naturräumlich im Leine-Gebiet in der „Deinser Mulde“, im „Alfelder Bergland“.

2.1.1 Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „Tiere“

In den planungsrelevanten Fachplänen „Raumordnungsprogramm“ und „Landschaftsrahmenplan“ des Landkreises Hildesheim sind Hinweise zu Vorkommen von Tierartengruppen für die Planungsräume genannt. Eigene Arterfassungen wurden auf F-Planebene nicht durchzuführen. Am 25.08.2020, während der Biotopkartierung im „Änderungsbereich 3“, konnte ein Rotmilan über der nördlich angrenzenden Fläche kreisend bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Weiterhin wären, aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen in den Änderungsbereichen wie auch in den angrenzenden Flächen, für die jeweiligen Planungsräume folgende aufgeführte Artvorkommen möglich.

Detaillierte Arterfassungen sind vorhabenbezogen dann ggf. auf der nächsten Planungsebene (Bebauungsplan) bzw. im Zuge von eventuellen Bauanträgen durchzuführen.

Bewertung:

Änderungsbereich 1: „Ackerfläche Riedäcker Nord“

Zu erwartende Arten wären: Arten der Agrarlandschaft und Siedlungsräume, im Wesentlichen jedoch Brutvogelarten des Offenlandes. Gemäß BREUER (2002) ist der Änderungsbereich voraussichtlich mit Wertstufe IV („von besonderer bis allgemeiner Bedeutung“) zu bewerten, denn die Ackerflächen stellen einen potenziellen Lebensraum, z.B. für die in Nds. gefährdete Feldlerche

(*Alauda arvensis*) sowie auch Nahrungshabitat für den in Nds. stark gefährdeten Rotmilan (*Milvus milvus*), dar.

Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“

Zu erwartende Arten wären: Arten der Siedlungsräume, Wälder sowie Fließ- und Stillgewässer. Im Wesentlichen wären jedoch, neben Kleinsäugern, Brutvogel- und Fledermausarten zu erwarten. Gemäß BREUER (2002) ist der Änderungsbereich voraussichtlich, unter Einbeziehung der umliegenden Biotopstrukturen, mit Wertstufe IV („von besonderer bis allgemeiner Bedeutung“) zu bewerten, da auf Grund der bestehenden Gehölzvegetation und altem historischen Gebäudekomplex mit landwirtschaftlichen Lagerhallen nicht ausgeschlossen werden kann, dass in diesem Bereich z. B. Fledermausvorkommen existieren.

Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“

Zu erwartende Arten wären: Arten der Siedlungsräume, Wälder und auch Offenlandarten. Im Wesentlichen wären jedoch, neben Kleinsäugern Brutvogel- und Fledermausarten zu erwarten. Gemäß BREUER (2002) ist der Änderungsbereich voraussichtlich, unter Einbeziehung der umliegenden Biotopstrukturen, mit Wertstufe IV („von besonderer bis allgemeiner Bedeutung“) zu bewerten, da auf Grund der bestehenden Gehölzvegetation nicht ausgeschlossen werden kann, dass in diesem Bereich z. B. Fledermausvorkommen existieren.

2.1.2 Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen“

In Hinblick auf eine Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen im Bereich der 29. F-Planänderung wurden am 12.06.2020 sowie am 25.08.2020 die jeweiligen Biotopbestände der Flächen erfasst. Der Biotoptypenbestand ist in Karte 1 dargestellt.

Änderungsbereich 1: Ackerfläche „Riedäcker Nord“

Als Teil eines größeren Ackerkomplexes liegt diese Ackerfläche im Norden der Ortschaft Brunkensen, direkt angrenzend an die vorhandene Wohnbebauung. Für diesen Flächenbereich, der im aktuellen Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ festgesetzt ist, kommt es lediglich zu einer Änderung des Flächennutzungsplans in eine „Fläche für die Landwirtschaft“. Der aktuelle Zustand der Flächennutzung bleibt erhalten. Baumaßnahmen sind nach der Änderung des F-Plans in diesem Bereich nicht vorgesehen.

Tabelle 2: Biotoptypen mit Artkürzel und Wertstufen nach DRACHENFELS (2020)

Kürzel	Biototyp	Fläche [m ²]	Wertstufe
A	Acker	41.975	I

Wertstufe V: von besonderer Bedeutung, **Wertstufe IV:** von besonderer bis allgemeiner Bedeutung, **Wertstufe III:** von allgemeiner Bedeutung, **Wertstufe II:** von allgemeiner bis geringer Bedeutung, **Wertstufe I:** von geringer Bedeutung.

Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“

Der Änderungsbereich erstreckt sich östlich angrenzend an die Glenetalstraße in Nord-Süd Richtung. Der nördliche Bereich ist geprägt durch den Alten Gutshof (ODG) mit seinen typischen Gebäudestrukturen und einer Gewerbefläche sowie dörflichen Gebäudestrukturen mit Wohnbebauung und Nutzung durch mittelständischen Betrieb. Östlich grenzt ein parkartiger Garten an, der landwirtschaftlich genutzt wird.

Der südliche Bereich wird relativ zentral von einem unversiegelten Weg (Biotoptyp OVW) erschlossen, der beidseitig von „Lagerflächen“ (OFL) und „Ruderalfluren“ (UR) begleitet wird sowie mit einem angrenzenden Gehölzbestand „Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten“, mit variierender Breite zwischen 5 und 15 Meter. Die Gehölzbestände stocken zum Teil auf Erdwällen, die eventuell in weiterer Vergangenheit zum Schutz vor stärkeren Hochwasserereignissen angelegt wurden. Die Gehölzbestände zeigen sich teilweise in beeinträchtigter Ausprägung mit Stress Symptomen, die sich anhand des Totholzanteils und Efeubesatzes bis in die Baumkronen hinein darstellen. Ursache hierfür könnten die niederschlagsarmen Sommer der vergangenen Jahre sein, in Verbindung mit dem anstehenden stauwasserabhängigen Bodentyp und der Wallaufschüttung. Im Nordosten grenzt eine Grasfläche „Artenarmer Scherrasen“ (GRA) bis an den Fußweg der Glenetalstraße an. Auf der Ostseite, entlang der Glenetalstraße und der Straße „Am Gänsestein“, verläuft auf nahezu gesamter Länge ein Maschendrahtzaun. Die Scherrasenfläche (GRA) liegt außerhalb des Zaunes, jedoch innerhalb des Änderungsbereichs (siehe Karte 1 und Abb. 4).

Auf Grund der großflächigen Gehölzbestände, mit den zumeist vorgelagerten Ruderalfluren, ist das Plangebiet gemäß DRACHENFELS (2018) für das Schutzgut „Pflanzen“ überwiegend „von allgemeiner Bedeutung“. Pflanzenarten und Biotoptypen, die naturschutzfachlich – zum Beispiel auf Grund einer Rote-Liste-Einstufung oder auf Grund des besonderen oder strengen Schutzes im Sinne § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG – besonders schützenswert oder gefährdet sind, sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Tabelle 3: Biotoptypen mit Artkürzel und Wertstufen nach DRACHENFELS (2020)

Kürzel	Biotoptyp	Fläche [m ²]	Wertstufe
GRA	Artenarmer Scherrasen	972	I
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	3.408	III
HSN	Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten	47	II
ODG	Gut Brunkensen	11.132	II
ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet	3.455	II
OFL	Lagerplatz	951	I
OGG	Gewerbefläche	1.020	II
OVW	Weg (w s), wassergebundene Decke/Schotter)	824	I
UR	Ruderalflur	1.341	III
UWR	Waldlichtungsflur basenreicher Standorte	169	II
	Gesamtfläche Änderungsbereich 1	23.319	

Wertstufe V: von besonderer Bedeutung, **Wertstufe IV:** von besonderer bis allgemeiner Bedeutung, **Wertstufe III:** von allgemeiner Bedeutung, **Wertstufe II:** von allgemeiner bis geringer Bedeutung, **Wertstufe I:** von geringer Bedeutung.



Abbildung 2: Sicht auf die historischen Gebäude auf dem „Gut Brunkensen“ – Änderungsbereich 2 (Foto vom 25.08.2020).



Abbildung 3: Sicht in den südlichen Bereich, kurz vor der Kreisstraße K 406 im Änderungsbereich 2 „Gut Brunkensen“ (Foto vom 12.06.2020).



Abbildung 4: westlicher Teil des Änderungsbereichs 2 „Gut Brunkensen“ an der Glenetalstraße mit Blick in nördliche Richtung (Foto vom 12.06.2020).

Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“

Die Fläche liegt nördlich der Kreisstraße 407, am westlichen Ortsrand von Brunkensen und ist Teil einer Grünlandfläche mit altem Obstbaumbestand und wird mit Schafen beweidet. Im gesamten Flächenbereich weisen die Obstbäume Höhlen und Nischen im Stamm- und Kronenbereich auf, die für die Avifauna, im Speziellen auch für Eulen, aber auch für Fledermauspopulationen von hoher Bedeutung sind. Die Standortverhältnisse für die Vegetation sind beeinflusst durch einen anstehenden, niederschlagsabhängigen Stauwasserboden.

Die Bereiche der westlich gelegenen Ackerfläche sowie die südliche Scherrasenfläche sind gemäß DRACHENFELS (2018) für das Schutzgut „Pflanzen“ „von geringer Bedeutung“. Die östliche Grünlandfläche mit Streuobstbestand ist hingegen von besonderer bis allgemeiner Bedeutung zu werten. Pflanzenarten und Biotoptypen, die naturschutzfachlich – zum Beispiel auf Grund einer Rote-Liste-Einstufung oder auf Grund des besonderen oder strengen Schutzes im Sinne § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG – besonders schützenswert oder gefährdet sind, sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Tabelle 4: Biotypen mit Artkürzel und Wertstufen nach Drachenfels (2020)

Kürzel	Biotyp	Fläche [m ²]	Wertstufe
A	Acker	1.174	I
GRA	Artenarmer Scherrasen	364	I
GMS (HO)	Sonstiges mesophiles Grünland (HO- Streuobstbestand)	1.436	IV
HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	-	E
	Gesamtfläche Änderungsbereich 3	2.974	

Wertstufe V: von besonderer Bedeutung, **Wertstufe IV:** von besonderer bis allgemeiner Bedeutung, **Wertstufe III:** von allgemeiner Bedeutung, **Wertstufe II:** von allgemeiner bis geringer Bedeutung, Wertstufe I: von geringer Bedeutung; E: für beseitigte Bestände ist Ersatz zu schaffen;



Abbildung 5: Scherrasenfläche (GRA) mit Baumbestand an der Kreisstraße 407 im Änderungsbereich 3 „Sültenkamp“ (Foto vom 25.08.2020).



Abbildung 6: Grünlandfläche mit Obstbaumbestand und angrenzender Ackerfläche im Änderungsbereich 3 „Sültenkamp“. Blickrichtung Südost



Abbildung 7: Grünlandfläche (GMS) mit Obstbaumbestand im Änderungsbereich 3 „Sültenkamp“. Blickrichtung Nordwest

2.1.3 Erfassung, Darstellung und Bewertung der Schutzgüter „Boden“ und „Fläche“

Die rechtliche Grundlage für die Berücksichtigung des Schutzguts „Boden“ bildet das Bundesbodenschutzgesetz mit dem § 2, wonach der Boden natürliche Funktionen als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

Nutzungsfunktionen als

- Rohstofflagerstätte,
- Fläche für Siedlung und Erholung,
- Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

erfüllt.

Änderungsbereich 1: „Ackerfläche Riedäcker Nord“

Gemäß Bodenkarte BK50 (LBEG 2020) steht im Ostteil des F-Planänderungsbereichs vorwiegend der Bodentyp „Tiefer Pseudogley“, mit einer hohen Verdichtungsempfindlichkeit an und im Westteil der Bodentyp „Tiefer Parabraunerde-Pseudogley“ und „Flache Pseudogley-Parabraunerde“, mit jeweils einer sehr hohen Verdichtungsempfindlichkeit. Pseudogley-Böden sind niederschlagsabhängige Stauwasserböden mit zeitweiliger Austrocknung, je nach Witterung. Die Böden sind Grundwasser fern, mit einem mittleren Grundwasserhoch- und Tiefstandstand von >20 dm u. GOF (LBEG 2020).

Aufgrund seiner anthropogenen Überprägung (intensive Ackernutzung), ist der Boden im Plangebiet gemäß BREUER (2015) mit Wertstufe III („von allgemeiner Bedeutung“) zu bewerten. Bezüglich des Schutzguts „Fläche“ wäre nach aktuellem Flächennutzungsplan (Wohnbaufläche), bei einer angenommenen, gemäß Baunutzungsverordnung maximal möglichen Grundflächenzahl von 0,6, wäre theoretisch eine Flächenversiegelung von ca. 25.185 m² möglich. Der Änderungsbereich hat insgesamt eine Flächengröße von ca. 4,2 Hektar.

Im Zuge der F-Planänderung wird diese Fläche jedoch wieder als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt werden und steht somit weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Hierdurch wird eine Bodenversiegelung von ca. 25.185m² Fläche unversiegelt.

Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“

Gemäß Bodenkarte BK50 (LBEG 2020) steht im nördlichen F-Planänderungsbereich vorwiegend der Bodentyp „Mittlere Pseudogley-Parabraunerde“ an (niederschlagsabhängiger Stauwasserboden mit zeitweiliger Austrocknung, je nach Witterung). Im Südwesten des Änderungsbereichs, entlang der Glenetalstraße, kommt eine „Flache Pseudogley-Parabraunerde“ vor. Die mittleren Grundwasserhoch- wie auch Grundwassertiefstände liegen bei > 20 dm. Aufgrund ihrer anthropogenen Überprägung (z.B. Versiegelung, Verdichtung) sind die Böden im Plangebiet gemäß BREUER (2015) mit Wertstufe II (von „allgemeiner bis geringer Bedeutung“) bis Wertstufe I (von geringer Bedeutung) zu bewerten.

Im Süden des Änderungsbereichs, nahe des Fließgewässers „Glene“ steht kleinflächiger der Bodentyp „Tiefe Vega“ an, mit einem mittleren Grundwasserhochstand von 11 dm u. GOF und einem mittleren Grundwassertiefstand von 20 dm u. GOF (LBEG 2020). Der Bodentyp „Vega“ ist ein fruchtbarer Boden in Auenbereichen von Fließgewässern, der durch periodische Überflutungen und stärke Grundwasserschwankungen geprägt ist. Die Bereiche des zentral verlaufenden Erschließungsweges im F-Planänderungsbereich, einschließlich der anschließenden Ruderalfluren (kiesig-schottriges Material), sind aufgrund der früheren Parkplatznutzung und der aktuellen Nutzung als Lagerflächen (Verdichtung) vorbelastet. Auch die Wallaufschüttungen im Bereich der Siedlungsgelände stellen eine Vorbelastung dar. Aufgrund seiner anthropogenen Überprägung ist der Boden im Plangebiet gemäß BREUER (2015) mit Wertstufe III („von allgemeiner Bedeutung“) bis Wertstufe II (von „allgemeiner bis geringer Bedeutung“) zu bewerten. Bezüglich des Schutzguts „Fläche“ wäre bei einer angenommenen, gemäß Baunutzungsverordnung maximal möglichen Grundflächenzahl von 0,8, theoretisch insgesamt eine Flächenversiegelung von ca. 18.655 m² möglich. Der Bestand an Versiegelung beträgt ca. 9.797 m². Es verbleibt eine theoretisch mögliche Neuversiegelung von ca. 8.858 m². Der Änderungsbereich hat insgesamt eine Flächengröße von ca. 2,3 Hektar.

Änderungsbereich 3: Sültenkamp

Gemäß Bodenkarte BK50 (LBEG 2020) steht für diesen F-Planänderungsbereich vorwiegend der Bodentyp „Mittlere Pseudogley-Parabraunerde“ an (niederschlagsabhängiger Stauwasserboden mit zeitweiliger Austrocknung, je nach Witterung). Die mittleren Grundwasserhoch- wie auch Grundwassertiefstände liegen bei > 20 dm.

Aufgrund seiner anthropogenen Überprägung (Grünland- und Wiesennutzung; historisch auch Ackernutzung), ist der Boden im Plangebiet gemäß Breuer (2015) mit Wertstufe III („von allgemeiner Bedeutung“) zu bewerten.

Bezüglich des Schutzguts „Fläche“ wäre bei einer angenommenen, gemäß Baunutzungsverordnung maximal möglichen Grundflächenzahl von 0,6, theoretisch eine Flächenversiegelung von ca. 1.784 m² möglich. Der Änderungsbereich hat insgesamt eine Flächengröße von ca. 0,3 Hektar.

2.1.4 Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „Wasser“

Die Erfassung des Schutzguts „Wasser“ basiert auf dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim (LANDKREIS HILDESHEIM 1993). Weitere Informationen konnten dem Geodatenserver des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) entnommen werden.

Bestandserfassung:

Oberflächenwasser:

Oberflächengewässer in Form von natürlichen oder naturnahen Fließ- oder Stillgewässern sind innerhalb der Änderungsbereiche nicht vorhanden, jedoch verläuft im Südosten, in ca. 30 Meter Entfernung zum Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“, das Fließgewässer „Glene“. Der Änderungsbereich liegt außerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der nahe verlaufenden „Glene“ (NLWKN (2020)).

Grundwasser:

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim 1993, liegt die Grundwasserneubildungsrate in den Plangebieten im langjährigen Mittel bei > 200 – 300 mm mit einem hohen Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung und somit einem geringen Gefährdungspotential für das Schutzgut Grundwasser.

Bewertung:**Oberflächenwasser:**

Oberflächengewässer in Form von natürlichen oder naturnahen Fließ- oder Stillgewässern sind innerhalb der Änderungsbereiche nicht vorhanden.

Grundwasser:

Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten im Plangebiet, erfolgt die Bewertung des Bestandes für das Schutzgut Wasser (Grundwasser) nach BREUER wie folgt:

Änderungsbereich 1: „Ackerfläche Riedäcker Nord“

Eine Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushalts im Sinne einer Vorbelastung besteht aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung durch Ackerbau. Hierdurch sind die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt. Insgesamt hat das Plangebiet im Sinne BREUER (1994) eine „allgemeine“ Bedeutung für das Schutzgut.

Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“

Der nördliche Planbereich „Gutshof“ ist aufgrund von Veränderungen der Bodenstruktur, wie Überbauung und Versiegelung, anthropogen stark überprägt. Die Bodenfunktionen sind hier beeinträchtigt. Insgesamt hat das Plangebiet im Sinne BREUER (1994) eine „geringe“ Bedeutung für das Schutzgut.

Im südlichen Flächenbereich liegen derzeit keine Bodenversiegelungen vor. Eine Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushalts im Sinne einer Vorbelastung besteht lediglich auf Grund der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung derjenigen Flächen, die als Transport- und Lagerflächen genutzt werden und sich auf die Bodenstruktur auswirken können. Insgesamt hat das Plangebiet im Sinne BREUER (1994) eine „allgemeine Bedeutung“ für das Schutzgut.

Änderungsbereich 3 „Sültenkamp“

Im Bereich der Obstwiese mit Weidenutzung (Schafbeweidung) bestehen geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist zwar stark variabel, aber dennoch ist das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung hoch und auch aufgrund seiner Wiesennutzung hat das Plangebiet insgesamt im Sinne BREUER (1994) eine „besondere“ Bedeutung für das Schutzgut.

2.1.5 Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „Klima / Luft“

Die mittlere Niederschlagssumme pro Jahr beträgt laut Landschaftsrahmenplan Landkreis Hildesheim in Brunkensen 750 bis 800 mm.

Änderungsbereich 1: „Ackerfläche Riedäcker Nord“

Nutzungsbedingt und aufgrund seiner Hanglage, ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche gemäß BREUER (1994) „von Bedeutung“ für den klimatischen Ausgleich der angrenzenden Siedlungsbereiche.

Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“

Der nördliche Flächenbereich zeigt einen hohen Versiegelungsgrad durch Bebauung und ist im Bereich Gutshofs großflächig vegetationslos. Das Plangebiet ist gemäß BREUER (1994) „von geringer Bedeutung“. Im südlichen Bereich ist das Plangebiet aufgrund des gänzlich unversiegelten

Zustands und seines hohen Flächenanteils an Gehölzbeständen mit klimatischer Ausgleichsfunktion innerhalb des Siedlungsbereichs, ist das Plangebiet „von Bedeutung“ gemäß BREUER (1994).

Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“

Auf Grund seiner exponierten Hanglage und der Grünlandnutzung hat die Fläche eine klimatische Ausgleichsfunktion für den Siedlungsbereich. Gemäß BREUER (1994) ist das Plangebiet „von Bedeutung“ für das Schutzgut „Klima / Luft“.

2.1.6 Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „Landschaft (Landschaftsbild)“

Das Landschaftsbild ist nicht als statisches „Bild“ im eigentlichen Sinne zu verstehen. Vielmehr handelt es sich hier um die vielfältigen Erscheinungsformen eines Landschaftsausschnittes, die diesen z. B. im Verlauf einer Vegetationsperiode ausmachen.

So ist das Landschaftsbild nicht nur optisch erlebbar, sondern kann über alle Sinne erfahren werden. Landschaft ist neben der optischen Wirkung auch hörbar, riechbar, schmeckbar sowie fühl- und tastbar. Bewertungsgrundlage bzw. –maßstab bildet nach der Methode von KÖHLER & PREISS (2002) der jeweilige Landschaftszustand mit seiner naturraumtypischen Eigenart und Vielfalt. Hier ist ein Landschaftszustand als Maßstab heranzuziehen, der vor ca. 50-100 Jahren vorherrschte.

Änderungsbereich 1: „Ackerfläche Riedäcker Nord“

Die Fläche ist durch intensiven Ackerbau stark überprägt. Das Landschaftsbild gliedernde Biotopstrukturen wie Gehölze und/oder Randstreifen fehlen. Die Fläche ist für das Landschaftsbild gemäß BREUER (2002) von „geringer Bedeutung“ (Wertstufe I) zu bewerten.

Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“

Besonders der alte Gutshof im Norden des Änderungsbereichs hat gemäß BREUER (2002) eine „besondere Bedeutung“ (Wertstufe V) für das Landschaftsbild innerhalb des Siedlungsbereichs. Im südlichen Siedlungsbereich haben sich die historisch gewachsenen Strukturen weitestgehend nicht erhalten. Störend wirken sich insbesondere die Koniferenhecken im Plangebiet aus. Die Fläche ist für das Landschaftsbild gemäß BREUER (2002) von „allgemeiner Bedeutung“ (Wertstufe II) zu bewerten.

Im südlichen Teilbereich, im Bereich der ehemaligen Parkplatzfläche, haben besonders die Gehölzstrukturen einen recht hohen Anteil an natürlich wirkenden Biotoptypen.

Das Plangebiet erfährt durch die westlich angrenzende Glenetalstraße aufgrund des dichten Gehölzbestandes keine visuellen und keine wesentlichen akustischen Beeinträchtigungen. Die Lagerflächen links und rechts des unversiegelten, landwirtschaftlich genutzten Weges sind jedoch als visuelle Beeinträchtigung zu werten. Die Waldlichtungsflur im Süden des Flächenbereichs stellt derzeit eine temporäre Beeinträchtigung dar.

Für das Landschaftsbild sind die Bereiche der Gehölzbestände als „von besonderer Bedeutung“ (Wertstufe V) und die anthropogen überprägten Bereiche mit den Lagerflächen als „von allgemeiner Bedeutung“ (Wertstufe II) nach BREUER (2002) zu bewerten.

Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“

Die Grünlandfläche mit Obstbäumen und Beweidung zeigt sich in historischer Landnutzungsform mit natürlich wirkendem Biotopbestand. Von Bedeutung ist im Wesentlichen auch der alte Baumbestand. Die Fläche ist für das Landschaftsbild gemäß BREUER (2002) als „von besonderer Bedeutung“ (Wertstufe V) zu bewerten.

2.1.7 Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „biologische Vielfalt“

Die Erfassung und die Bewertung des Schutzguts „biologische Vielfalt“ basiert auf der Bestandserfassung für das Schutzgut „Pflanzen“ und das potenzielle Vorkommen möglicher „Tierarten“.

Änderungsbereich 1: „Ackerfläche Riedäcker Nord“

Die vorhandene Ackerfläche hat eine hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt als Brut- und Nahrungshabitat für die Avifauna. Weil die Fläche mit ihrer aktuellen Nutzung erhalten bleibt, steht die Fläche auch weiterhin als potenzieller Lebensraum für die in Nds. gefährdete Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie auch als Nahrungshabitat für den in Nds. stark gefährdeten Rotmilan (*Milvus milvus*) zur Verfügung.

Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“

Grundsätzlich haben die vorhandenen Gehölzbestände eine hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt als Brut- und Nahrungshabitat für die Avifauna sowie auch für Kleinsäuger und Käfer als Verbundelemente in einem lokalen Biotopverbundsystem. Die Ruderalfluren haben eine hohe Bedeutung für Schmetterlinge, Heuschrecken und Wildbienen sowie sonstige Wirbellose.

Änderungsbereich 3: „Süldenkamp“

Grundsätzlich hat der vorhandene Obstbaumbestand eine hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt als Brut- und Nahrungshabitat für die Avifauna sowie auch für Kleinsäuger und Käfer als Verbundelemente in einem lokalen Biotopverbundsystem. Weiterhin hat die Fläche eine Bedeutung für Wildbienen, Schmetterlinge, Grashüpfer und Heuschrecken.

2.1.8 Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „Mensch und seine Gesundheit und die Bevölkerung“

Änderungsbereich 1: „Ackerfläche Riedäcker Nord“

Das Plangebiet ist durch intensive landwirtschaftliche Ackernutzung geprägt. Gehölzstrukturen sind nicht vorhanden. Auf Grund der bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, die im Sinne einer Vorbelastung zu sehen ist, ist das Plangebiet von geringer Bedeutung sowohl für die menschliche Gesundheit und die Wohn- und Wohnumfeldfunktion wie auch für die Erholungsfunktion.

Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“

Der nördlich liegende Gutshof ist Privatbesitz und für die Allgemeinheit nicht begeh- und erlebbar. Lediglich aus der Ferne und von topografisch höherliegenden Landschaftsbereichen kann der Gutshof gesichtet werden.

Der südliche Bereich ist geprägt durch die Gehölzstrukturen mit vorgelagerter Ruderalvegetation und dem zentral verlaufenden, unversiegelten Erschließungsweg sowie die Scherrasenfläche im Ostbereich, entlang der Glenetalstraße.

Die Gehölzstrukturen im Westen und Osten des Plangebiets haben eine visuelle Funktion für den Wert „Erholungsnutzung“. Zwar können die Flächenbereiche zum überwiegenden Teil nicht öffentlich betreten werden, doch beleben diese Gehölzstrukturen auch außerhalb des eingezäunten Bereichs das Gebiet visuell und haben hier auch eine Funktion für die Erholungsnutzung und somit auch auf die Gesundheit des Menschen (sogenanntes „sanitäres Grün“). Innerhalb des Änderungsbereichs haben auch die an die Gehölzstrukturen angrenzenden Ruderalfluren eine ähnliche visuelle Wirkung. Die Lagerflächen entlang des Erschließungsweges wirken sich wiederum störend auf die Erholungsfunktion aus.

Auch auf Grund der Lagerflächennutzung entlang des Erschließungsweges wie auch aufgrund der Beeinträchtigung durch die Glenetalstraße, die im Sinne einer visuellen und einer akustischen Vorbelastung zu sehen sind, ist das Plangebiet von lediglich von allgemeiner Bedeutung für die menschliche Gesundheit und die Wohn- und Wohnumfeldfunktion bzw. das Schutzgut „Mensch“.

Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“

Die artenreichere Grünlandfläche mit altem Obstbaumbestand und der vorgelagerte Baumbestand entlang der Kreisstraße K407, sind visuell erlebbar und von Bedeutung für die Erholungsfunktion und die Wohn- und Wohnumfeldfunktion. Die Erholungsfunktion wird jedoch akustisch durch die vorhandenen vorbelastenden Schallimmissionen der K407 beeinträchtigt.

2.1.9 Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts „Kultur- und Sachgüter“ und des „Kulturellen Erbes“

Änderungsbereich 1: „Ackerfläche Riedäcker Nord“

Ein Vorhandensein von seltenen historischen Kulturlandschaften ist nicht bekannt. Auch über das Vorhandensein archäologischer Funde und Befunden von prähistorischen und / oder mittelalterlichen Siedlungsplätzen und Gräberfeldern besteht keine Kenntnis. Die Fläche zeigt sich ackerbaulich intensiv bewirtschaftet.

Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“

In diesem Flächenbereich befindet sich der denkmalgeschützte Gutshof des ehemaligen Ritterguts Brunkensen und ein denkmalgeschütztes altes Fachwerkhaus an der Glenetalstraße. Ein Vorhandensein von seltenen historischen Kulturlandschaften ist nicht bekannt. Über das Vorhandensein archäologischer Funde und Befunden von prähistorischen und / oder mittelalterlichen Siedlungsplätzen und Gräberfeldern besteht keine Kenntnis. Bis auf den Bereich entlang der Glenetalstraße, ist das Plangebiet durch Gehölstrukturen gut eingebunden. Von einer Beeinträchtigung des Schutzguts „Kultur- und Sachgüter“ und das „Kulturelle Erbe“ ist derzeit nicht auszugehen.

Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“

Ein Vorhandensein von seltenen historischen Kulturlandschaften ist nicht bekannt. Auch über das Vorhandensein archäologischer Funde und Befunden von prähistorischen und / oder mittelalterlichen Siedlungsplätzen und Gräberfeldern besteht keine Kenntnis. Die Grünlandfläche zeigt sich teils mit altem Baumbestand, im Wesentlichen Obstbäume, strukturiert. Von einer Beeinträchtigung des Schutzguts „Kultur- und Sachgüter“ und das „Kulturelle Erbe“ ist derzeit nicht auszugehen.

2.1.10 Hinweise und Ausführungen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen sehr vielschichtige und komplexe Wechselwirkungen. Der Boden bildet die Grundlage für die Ausbildung und Ausprägung nahezu aller anderen Schutzgüter, wobei die übrigen Schutzgüter natürlich auch wesentliche Auswirkungen auf den Boden haben. Letztlich ergeben sich durch das Wirkungsgefüge der Schutzgüter Boden-Wasser-Klima-Luft-Arten-Biotope unter dem Einfluss des Menschen auch Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und durch die Beeinträchtigung der Natürlichkeit der Lebensräume (Biotoptypen) auf das Landschaftsbild.

Änderungsbereich 1: „Ackerfläche Riedäcker Nord“

Durch die bestehende intensive Bewirtschaftung der Ackerfläche ist das Bodengefüge nutzungsbedingt weitestgehend überprägt.

Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“

Das Bodengefüge ist nahezu im gesamten Änderungsbereich nutzungsbedingt, aufgrund von landwirtschaftlichem Fahrverkehr, Lagerflächen sowie früherer Parkplatznutzung im südlichen Bereich, weitestgehend überprägt.

Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“

Die Obstwiese wird seit jeher landwirtschaftlich genutzt. In der historischen Karte des Landes Braunschweig (18. Jh.) ist diese Fläche bereits als Ackerfläche dargestellt (vgl. historische Karten (interaktiv): NLWKN, DGK 5 und LBEG, Historische Karte des Landes Braunschweig). Es ist anzunehmen, dass das Bodengefüge aufgrund der früheren Ackernutzung auf Stauwasserboden überprägt ist.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Planungsraums bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der geplanten Maßnahmen würde der Status Quo des Planungsraumes auf den Flächen der Änderungsbereiche 2 und 3 vermutlich langfristig bestehen bleiben. Im Änderungsbereich 1 würde sich gegebenenfalls gemäß Darstellung im aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan eine Wohnbaufläche entwickeln, die gemäß BREUER einen Kompensationsbedarf in Höhe von 12.593 m² durch Bodenversiegelung auf 25.185 m² „Boden“ auslösen würde.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Wirkungsanalyse)

Durch die Umsetzung der Planung können Auswirkungen auf die Schutzgüter nach BauGB eintreten, die im Folgenden beschrieben und bewertet werden. Dieses erfolgt auf der Ebene des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) methodisch verbal argumentativ. Detaillierte, rechnerisch genaue schutzgutbezogene Bilanzierungen eines eventuellen zukünftigen Eingriffs und des dann notwendigen Ausgleichs, erfolgen im Weiteren im Zuge einer Bauantragstellung bzw. im Zuge eines eventuellen Bebauungsplanverfahrens.

2.3.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere“

Eine erhebliche Beeinträchtigung (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut „Tiere“ liegt nach BREUER vor, wenn Vorkommen von Tierarten von „besonderer“ bis „allgemeiner Bedeutung“ beeinträchtigt werden.

Änderungsbereich 1: „Ackerfläche Riedäcker Nord“

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans dieses Bereichs in eine „Fläche für die Landwirtschaft“, die im aktuellen Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ festgesetzt ist, bleibt die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung erhalten. Baumaßnahmen sind nicht vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut treten durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans nicht ein. Im Gegenteil werden auf dieser Fläche durch die 29. F-Planänderung mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Tiere“, „Boden“, „Wasser“, „Klima/Luft“, und „biologische Vielfalt“ auf insgesamt 25.185 m² vermieden.

Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Arten der unter Kap. 2.1.1 aufgeführten, potentiell vorkommenden Artengruppen, beeinträchtigt werden, wenn die bestehenden Gehölzstrukturen weitestgehend erhalten bleiben und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung eines möglichen erheblichen Eingriffstatbestandes, im Zuge einer zukünftigen Umsetzungsmaßnahme berücksichtigt werden.

Darüber hinaus können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG für die Avifauna vermieden werden, wenn etwaige Beseitigungen von Biotopen außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Je nach Vorhaben ist dies auf B-Plan- oder Projektebene ggf. durch Geländeerfassungen für die potenziell betroffenen Arten zu untersuchen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans dieses Flächenbereichs in eine „gemischte Baufläche“, der im aktuellen Flächennutzungsplan als „Grünfläche“ festgesetzt ist, bleibt der aktuelle Zustand erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut treten durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans nicht ein.

Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Arten der unter Kap. 2.1.1 aufgeführten, potentiell vorkommenden Artengruppen, beeinträchtigt werden, wenn die bestehenden Gehölzstrukturen erhalten bleiben und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung eines möglichen erheblichen Eingriffstatbestandes, im Zuge von zukünftigen Umsetzungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Darüber hinaus können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG für die Avifauna vermieden werden, wenn etwaige Beseitigungen von Biotopen außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Je nach Vorhaben ist dies auf B-Plan- oder Projektebene ggf. durch Geländeerfassungen für die potenziell betroffenen Arten zu untersuchen.

2.3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Pflanzen“

Eine erhebliche Beeinträchtigung (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut „Pflanzen“ (Teil Biotoptypen) liegt nach BREUER vor, wenn Vorkommen von Biotoptypen „von besonderer Bedeutung“ (Wertstufe V), „von besonderer bis allgemeiner Bedeutung“ (Wertstufe IV) oder Vorkommen „von allgemeiner Bedeutung“ (Wertstufe III) beeinträchtigt würden.

Änderungsbereich 1: „Ackerfläche Riedäcker Nord“

Für diesen Flächenbereich kommt es lediglich zu einer Änderung des Flächennutzungsplans in eine „Fläche für die Landwirtschaft“, die im aktuellen Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ festgesetzt ist. Der aktuelle Zustand der landwirtschaftlichen Flächennutzung bleibt erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut treten, auch auf Grund der bestehenden Biotopwertstufe I, durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans nicht ein.

Im Gegenteil werden in diesem F-Planänderungsbereich weitere Umweltauswirkungen durch die Planung vermieden.

Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“

Im Änderungsbereich 2 kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen, wenn im Zuge einer B-Planaufstellung oder eines zukünftigen Bauantrags die Biotoptypen „Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten“ (HSE) und „Ruderalflur“ (UR), im Osten sowie im Westen des südlichen F-Planänderungsbereichs, überplant werden.

Verbotstatbestände im Sinne des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG träten nach derzeitigem Kenntnisstand bezüglich des Schutzguts Pflanzen durch die Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich nicht auf. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG kommen innerhalb des F-Planänderungsbereichs nicht vor.

Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“

Eine erhebliche Beeinträchtigung wäre die Beseitigung des Biotoptyps „Sonstiges mesophiles Grünland“ (GMS) mit Streuobstbestand (HO). Verbotstatbestände im Sinne des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG träten nach derzeitigem Kenntnisstand bezüglich des Schutzguts Pflanzen durch die Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich nicht auf. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG kommen innerhalb des F-Planänderungsbereichs nicht vor.

2.3.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Boden“, „Fläche“ und "Wasser"

Änderungsbereich 1: „Ackerfläche Riedäcker Nord“

Für diesen Flächenbereich kommt es lediglich zu einer Änderung des Flächennutzungsplans in eine „Fläche für die Landwirtschaft“. Der aktuelle Zustand der landwirtschaftlichen Flächennutzung bleibt somit erhalten. Hierdurch bleibt eine nach aktuellem Flächennutzungsplan, mit einer maximal möglichen Grundflächenzahl von 0,6 mögliche Flächenversiegelung von 25.185 m² unversiegelt (Vermeidung).

Beeinträchtigungen (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut treten durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans hier nicht ein.

Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“

Im aktuellen Flächennutzungsplan ist dieser F-Planänderungsbereich als „Grünfläche“ festgesetzt. Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Alfeld (Leine) ist beabsichtigt, diesen Flächenbereich als „gemischte Baufläche“ umzuwidmen.

Bezüglich des Schutzguts „Fläche“ wäre bei einer angenommenen, gemäß Baunutzungsverordnung maximal möglichen Grundflächenzahl von 0,8, theoretisch eine Flächenversiegelung von insgesamt ca. 18.655 m² möglich. Die bestehende Versiegelung beträgt ca. 9.797 m². Somit wäre ggf. noch 8.858 m² Versiegelung möglich.

Der Flächenbereich Gutshof, mit dem südlich angrenzenden Gebäudekomplex, ist bereits bebaut. Einschließlich des südlichen, unbebauten Flächenbereichs, erfolgt mit der 29. F-Planänderung lediglich eine Änderung des Flächennutzungsplans der im aktuellen Flächennutzungsplan festgesetzten „Grünfläche“ in eine „gemischte Baufläche“.

Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“

Im aktuellen Flächennutzungsplan ist dieser F-Planänderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Alfeld (Leine) ist

beabsichtigt, einen Teil der Grünlandfläche als „Wohnbaufläche“ umzuwidmen. Bezüglich des Schutzguts „Fläche“ wäre bei einer angenommenen, gemäß Baunutzungsverordnung maximal möglichen Grundflächenzahl von 0,6, theoretisch eine Flächenversiegelung von ca. 1.784 m² möglich.

2.3.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Klima/Luft“

Änderungsbereich 1: „Ackerfläche Riedäcker Nord“

Die Ackerfläche bleibt als landwirtschaftliche Fläche mit seiner klimatischen Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsbereiche durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans erhalten. Durch die F-Planänderung werden hier Umweltauswirkungen (Bodenversiegelung) auf das Schutzgut „Klima/Luft“ auf 25.185 m² vermieden.

Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“

Erhebliche, eingriffsrelevante Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Klima/Luft“ träten gegebenenfalls bei einem zukünftigen Bauvorhaben durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen auf. Diese Beeinträchtigungen würden sich durch Bündelungswirkungen mit den Beeinträchtigungen des Schutzguts „Pflanzen“ decken, so dass evtl. zusätzlicher Kompensationsbedarf für das Schutzgut „Klima/Luft“ nur für Teilbereiche notwendig würde, deren Beeinträchtigung für das Schutzgut „Pflanzen“ nicht erheblich wäre. Auch für das Schutzgut „Klima“ „Luft“ wäre die oben beschriebene mögliche Bodenversiegelung als erheblich zu werten, durch Bündelungswirkungen mit dem Schutzgute „Boden“ aber nicht gesondert auszugleichen.

Auswirkungen auf den Klimawandel durch vermehrten Ausstoß von Treibhausgasen sind voraussichtlich vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“

Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Alfeld (Leine) ist beabsichtigt diese Fläche als „Wohnbaufläche“ umzuwidmen. Auf Grund seiner exponierten Hanglage und Grünlandnutzung hat das Plangebiet eine klimatische Ausgleichsfunktion für den Siedlungsbereich. Erhebliche, eingriffsrelevante Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Klima/Luft“ träten bei einem zukünftigen Bauvorhaben durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Bodenversiegelung auf. Durch Bündelungswirkungen mit dem Schutzgute „Boden“ sind diese aber nicht gesondert auszugleichen.

2.3.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft (Landschaftsbild)“

Änderungsbereich 1: „Ackerfläche Riedäcker Nord“

Für diesen Flächenbereich kommt es lediglich zu einer Änderung des Flächennutzungsplans in eine „Fläche für die Landwirtschaft“, die im aktuellen Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ festgesetzt ist. Der aktuelle Zustand der landwirtschaftlichen Flächennutzung bleibt erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut treten durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans nicht ein.

Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“

Für diesen Flächenbereich kommt es zu einer Änderung des Flächennutzungsplans in eine „gemischte Baufläche“, die im aktuellen Flächennutzungsplan als „Grünfläche“ festgesetzt ist. Der

aktuelle Zustand der Flächennutzung bleibt erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut treten durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans nicht ein. Im Zuge einer Bauantragstellung oder im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens mit Satzungsbeschluss, könnte es im F-Planänderungsbereich zu erheblichen und damit zu einer den Eingriffstatbestand erfüllenden Beeinträchtigung des Schutzguts „Landschaft (Landschaftsbild)“ kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen lägen durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen vor. Durch Bündelungswirkungen mit den übrigen Schutzgütern träte jedoch voraussichtlich kein weiterer Kompensationsbedarf für das Schutzgut „Landschaft“ (Landschaftsbild) auf.

Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“

Als erhebliche und damit auszugleichende Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Landschaft (Landschaftsbild)“ wäre ggf. die Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine nicht ortstypische Bebauung zu werten. Diese Auswirkungen wären je nach Verfahren dann im Rahmen der Bauantragstellung oder einer B-Planaufstellung zu berücksichtigen.

2.3.6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „biologische Vielfalt“

Änderungsbereich 1: „Ackerfläche Riedäcker Nord“

Für diesen Flächenbereich kommt es lediglich zu einer Änderung des Flächennutzungsplans in eine „Fläche für die Landwirtschaft“, die im aktuellen Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ festgesetzt ist. Der aktuelle Zustand der landwirtschaftlichen Flächennutzung bleibt erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut treten durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans nicht ein. Durch die F-Planänderung werden hier Umweltauswirkungen (Bodenversiegelung) auf das Schutzgut „biologische Vielfalt“ auf 25.185 m² vermieden.

Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“

Für diesen Flächenbereich kommt es zu einer Änderung des Flächennutzungsplans in eine „gemischte Baufläche“, die im aktuellen Flächennutzungsplan als „Grünfläche“ festgesetzt ist. Der aktuelle Zustand der Flächennutzung bleibt erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut treten durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans nicht ein. Im Zuge einer Bauantragstellung oder im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens mit Satzungsbeschluss, könnte es im F-Planänderungsbereich zu erheblichen und damit zu einer den Eingriffstatbestand erfüllenden Beeinträchtigung des Schutzguts „biologische Vielfalt“ kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen träten durch die Überplanung von Gehölzstrukturen sowie Ruderalfluren auf. Diese könnten sich jedoch mit den erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter „Pflanzen“ und „Klima/Luft“ decken, so dass darüber hinaus voraussichtlich kein weiterer Kompensationsbedarf erforderlich würde (Bündelungswirkung). Auch eine Bodenversiegelung muss mit Blick auf die biologische Vielfalt durch den Verlust des Bodenlebens als erheblich betrachtet werden. Auch hier würde durch Bündelungswirkungen mit dem Schutzgut „Boden“ jedoch voraussichtlich kein weiterer Kompensationsbedarf erforderlich.

Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“

Im Zuge einer Bauantragstellung oder im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens mit Satzungsbeschluss, könnte es im F-Planänderungsbereich zu erheblichen und damit zu einer den Eingriffstatbestand erfüllenden Beeinträchtigung des Schutzguts „biologische Vielfalt“ kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen träten durch die Überplanung von Grünlandflächen sowie Baumbeständen auf. Diese könnten sich jedoch mit den erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter „Pflanzen“ und „Klima/Luft“ decken, so dass darüber hinaus voraussichtlich kein weiterer Kompensationsbedarf erforderlich würde (Bündelungswirkung).

Auch eine Bodenversiegelung muss mit Blick auf die biologische Vielfalt durch den Verlust des Bodenlebens als erheblich betrachtet werden. Auch hier würde durch Bündelungswirkungen mit dem Schutzgut „Boden“ jedoch voraussichtlich kein weiterer Kompensationsbedarf erforderlich.

2.3.7 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit und die Bevölkerung“

Änderungsbereich 1: „Ackerfläche Riedäcker Nord“

Für diesen Flächenbereich kommt es lediglich zu einer Änderung des Flächennutzungsplans in eine „Fläche für die Landwirtschaft“, die im aktuellen Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ festgesetzt ist. Der aktuelle Zustand der landwirtschaftlichen Flächennutzung bleibt erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen (Umweltauswirkungen) auf das Schutzgut treten durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans nicht ein.

Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“

Für diesen Flächenbereich kommt es zu einer Änderung des Flächennutzungsplans in eine „gemischte Baufläche“, die im aktuellen Flächennutzungsplan als „Grünfläche“ dargestellt ist. Neben der Darstellung „Grünfläche“ ist außerdem eine Wohnbaufläche dargestellt und im Bestand bereits vorhanden. Der aktuelle Zustand der Flächennutzung bleibt erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut treten durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans nicht ein.

Im Zuge einer Bauantragstellung oder im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens mit Satzungsbeschluss, könnte es im F-Planänderungsbereich zu erheblichen visuellen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Mensch“ durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen kommen. Aktuell ist davon auszugehen, dass vorhandene Gehölzbestände weitestgehend erhalten bleiben und der Änderungsbereich weiterhin visuell belebt bleiben wird.

Eine Erhöhung der Gefahren für die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“

Im Zuge einer Bauantragstellung oder im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens mit Satzungsbeschluss, könnte es im F-Planänderungsbereich zu erheblichen visuellen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Mensch“ durch die Beseitigung von Grünland und Gehölzbeständen kommen. Aktuell ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Gehölzbestände weitestgehend erhalten bleiben und der Änderungsbereich weiterhin visuell belebt bleiben wird.

Eine Erhöhung der Gefahren für die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

2.3.8 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ und das „Kulturelle Erbe“

Änderungsbereich 1: „Ackerfläche Riedäcker Nord“

Ein Vorhandensein von seltenen historischen Kulturlandschaften ist nicht bekannt. Auch über das Vorhandensein archäologischer Funde und Befunden von prähistorischen und / oder mittelalterlichen Siedlungsplätzen und Gräberfeldern besteht keine Kenntnis. Die Fläche zeigt sich ackerbaulich intensiv bewirtschaftet.

Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“

Im nördlichen Teil des Änderungsbereichs befindet sich der denkmalgeschützte Gutshof des ehemaligen Ritterguts Brunkensen und südlich davon, in ca. 120 Meter Entfernung, ein denkmalgeschütztes altes Fachwerkhaus an der Glenetalstraße. Seltene historische Kulturlandschaften sind nicht vorhanden. Aufgrund von vorhandener Bebauung und Durchgrünung des Änderungsbereichs, bestehen zu dem denkmalgeschützten Gutshof und dem denkmalgeschützten Fachwerkhaus an der Glenetalstraße, keine Sichtbeziehungen. Über das Vorhandensein archäologischer Funde und Befunden von prähistorischen und / oder mittelalterlichen Siedlungsplätzen und Gräberfeldern besteht keine Kenntnis. Von einer Beeinträchtigung Schutzguts „Kultur- und Sachgüter“ und das „Kulturelle Erbe“ ist derzeit nicht auszugehen.

Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“

Ein Vorhandensein von seltenen historischen Kulturlandschaften ist nicht bekannt. Auch über das Vorhandensein archäologischer Funde und Befunden von prähistorischen und / oder mittelalterlichen Siedlungsplätzen und Gräberfeldern besteht keine Kenntnis. Die Grünlandfläche zeigt sich teils mit altem Baumbestand, im Wesentlichen Obstbäume, strukturiert. Von einer Beeinträchtigung des Schutzguts „Kultur- und Sachgüter“ und das „Kulturelle Erbe“ ist derzeit nicht auszugehen.

2.3.9 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Bundesnaturschutzgesetz

Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Bundesnaturschutzgesetz, sogenannte FFH- bzw. NATURA 2000-Gebiete, befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens der 29. F-Planänderung. Auch Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete oder Gebiete anderer Schutzgebietskategorien nach BNatSchG werden nicht beeinflusst.

2.3.10 Kumulative Vorhaben und Umweltauswirkungen

Benachbarte Vorhaben, die zusammen mit der 29. F-Planänderung der Stadt Alfeld (Leine) durch Kumulation zu sich gegenseitig verstärkenden Umweltauswirkungen führen können, sind nicht bekannt.

2.4 Zusammenfassende Gesamtbewertung des Vorhabens und Eingriffsbeurteilung

Durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Alfeld (Leine) sind bezüglich der Schutzgüter „Mensch und seine Gesundheit und die Bevölkerung“, „Kultur- und Sachgüter“ und das „Kulturelle Erbe“, nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich keine erheblichen, den Eingriffstatbestand sowie artenschutzrechtliche Zugriffsverbote erfüllende und damit möglichst zu vermeidende, ausgleichende bzw. zu ersetzende Umweltauswirkungen zu erwarten.

Für das Schutzgut „Boden“ würde es im Zuge von konkreten Baumaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in den Änderungsbereichen 2 „Gut Brunkensen“ und Änderungsbereich 3 „Sültenkamp“ zu einer erheblichen Beeinträchtigung durch Versiegelung kommen und somit zu entsprechendem Kompensationsbedarf.

Auch für das Schutzgut „Pflanzen“ (Biotoptypen) würde auf diesen Flächen Kompensationsbedarf durch die Überplanung von eingriffsrelevanten Biotoptypen wie Gehölzbeständen, Ruderalvegetation sowie mesophilem Grünland mit altem Obstbaumbestand anfallen.

Durch die Bodenversiegelung treten ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Wasser“, „Klima/Luft“ und „biologische Vielfalt“ ein. Diese Beeinträchtigungen können jedoch voraussichtlich durch die Ausgleichsmaßnahmen für die erheblichen Umweltauswirkungen für die übrigen Schutzgüter durch Synergieeffekte mit ausgeglichen werden.

Auch die Schutzgüter „biologische Vielfalt“ und „Klima/Luft“ würden durch Überplanung von Biotopen / Biotoptypen erheblich beeinträchtigt. Durch Bündelungswirkungen und Synergieeffekte mit dem Schutzgut „Pflanzen“ käme es jedoch voraussichtlich zu keinen zusätzlich auszugleichenden Umweltauswirkungen für diese Schutzgüter.

Aus Sicht des Schutzguts „Landschaftsbild“ und des Schutzguts „Mensch“ wäre ebenfalls die Beseitigung der Gehölzstrukturen als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.

Kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit benachbarten Plänen/Projekten sind nicht zu erwarten. Natura2000-Gebiete oder andere naturschutzrechtlich geschützte Gebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Tabelle 5: Eingriffsrelevanz für die jeweiligen Änderungsbereiche 1 bis 3

Schutzgut	Eingriffsrelevanz/Erheblichkeit		Fläche [m ²]	Wert	BWP
Änderungsbereich 1: „Ackerfläche Riedäcker Nord“					
Für die Ackerfläche ist lediglich eine Änderung des Flächennutzungsplans von „Wohnbaufläche“, gemäß derzeit bestehendem Flächennutzungsplan, in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ vorgesehen. Die aktuelle Flächennutzung bleibt erhalten. Hierdurch wird bei einer GRZ von 0,6 eine Bodenversiegelung auf 25.185 m ² vermieden, die gemäß BREUER (2015) einen Kompensationsbedarf in Höhe von 12.593 m ² für das Schutzgut „Boden“ erfordert hätte.					
Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“					
Biotoptypen	HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	3.408	III	10.224
	UR	Ruderalflur	1.341	III	4.023
	HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe -		E	
Eingriffsrelevanter Gesamtbiotopwert					14.247
Tiere	Erhebliche eingriffsrelevante Beeinträchtigungen können vermieden werden, wenn bestehende Gehölzstrukturen erhalten bleiben und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung eines möglichen erheblichen Eingriffstatbestandes im Zuge von zukünftigen Umsetzungsmaßnahmen berücksichtigt werden				
Boden / Fläche	Bei einer GRZ von 0,8 ist theoretisch insgesamt eine Flächenversiegelung von ca. 18.655 m ² Bodenversiegelung möglich. Abzüglich des Bestands an Versiegelung verbleiben ca. 8.858 m² mögliche Versiegelung, die im Falle der Umsetzung einen Kompensationsbedarf in Höhe von 4.429 m² erfordern würden.				
Wasser	Gegebenenfalls erhebliche eingriffsrelevante Beeinträchtigungen durch Versiegelung. Durch Bündelungswirkung im Zusammenhang mit dem Schutzgut "Boden" voraussichtlich kein weiterer Kompensationsbedarf.				
Klima / Luft	Im Zuge von konkreten Bauvorhaben gegebenenfalls erhebliche Verluste von Biotopstrukturen				
biologische Vielfalt	Baubedingte erhebliche eingriffsrelevante Beeinträchtigung durch Versiegelung. Durch Bündelungswirkung im Zusammenhang mit dem Schutzgut "Boden" voraussichtlich kein weiterer Kompensationsbedarf				
Landschaftsbild	Im Zuge von konkreten Bauvorhaben gegebenenfalls Beeinträchtigung durch Gehölzbeseitigung				
Mensch/Gesundheit/ Bevölkerung	Gegebenenfalls visuelle Beeinträchtigungen durch Beseitigung von Gehölzstrukturen				
Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe	Derzeit ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten				
Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“					
Biotoptypen	GMS (HO)	Sonstiges mesophiles Grünland (mit Streuobstbestand)	1.436	IV	5.744
	HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	-	E	7 Einzelbäume
Gesamtwert Biotope					5.744 + 7 Einzelbäume

Tiere	Erhebliche eingriffsrelevante Beeinträchtigungen können vermieden werden, wenn bestehende Gehölzstrukturen erhalten bleiben und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung eines möglichen erheblichen Eingriffstatbestandes im Zuge von zukünftigen Umsetzungsmaßnahmen berücksichtigt werden
Boden / Fläche	Bei einer GRZ von 0,6 ist theoretisch insgesamt eine Flächenversiegelung von ca. 1.784 m² möglich, die im Falle der Umsetzung einen Kompensationsbedarf in Höhe von 892 m² erfordern würden.
Wasser	Gegebenenfalls erhebliche eingriffsrelevante Beeinträchtigungen durch Versiegelung. Durch Bündelungswirkung im Zusammenhang mit dem Schutzgut "Boden" voraussichtlich kein weiterer Kompensationsbedarf
Klima / Luft	Im Zuge von konkreten Bauvorhaben gegebenenfalls erhebliche Verluste der Biotopstrukturen
biologische Vielfalt	Baubedingte erhebliche eingriffsrelevante Beeinträchtigung durch Versiegelung. Durch Bündelungswirkung im Zusammenhang mit dem Schutzgut "Boden" voraussichtlich kein weiterer Kompensationsbedarf
Landschaftsbild	Im Zuge von konkreten Bauvorhaben gegebenenfalls Beeinträchtigung durch Gehölzbeseitigung
Mensch	Visuelle Beeinträchtigungen durch Beseitigung von Biotopstrukturen
Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe	Derzeit ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten

Erheblichkeit: Biotope der Wertstufen III-V; BWP: Biotopwertpunkte; E: für beseitigte Bestände ist Ersatz zu schaffen;

Wie in Tabelle 5 dargestellt, entsteht durch die 29. F-Planänderung auf den Flächen der Änderungsbereiche 2 und 3 im Umsetzungsfall insgesamt ein Kompensationsbedarf in Höhe von 19.991 Biotopwertpunkten. Zum Ausgleich dieses Kompensationsbedarfs wäre im Falle der Umsetzung auf B-Plan- oder Projektebene bei einer angenommenen Ackerfläche mit Biotopwertstufe I, eine Fläche von 9.996 m² zur Erreichung der Wertstufe 3 erforderlich. Zusätzlich wären zum Ausgleich 7 Einzelbäume zu pflanzen. Hinzu käme der Kompensationsbedarf für die zu erwartende Bodenversiegelung in Höhe von insgesamt 5.321 m².

Somit beträgt der Gesamtkompensationsbedarf für die Änderungsbereiche 2 und 3 bei einer angenommenen Ausgleichsfläche mit der Biotopwertstufe I bis zu 15.317 m². Dieser würde aber nur dann entstehen, wenn im Zuge der Umsetzung von eventuellen Baumaßnahmen im Änderungsbereich 2 („Gut Brunkensen“) sämtliche in Tabelle 5 genannten eingriffsrelevanten Biotope überplant würden. Hiervon ist gemäß Auskunft der Stadt Alfeld sowie des Flächeneigentümers nicht auszugehen. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass diese genannten eingriffsrelevanten Biotopbereiche im Änderungsbereich 2 weitestgehend erhalten bleiben. Somit kann der o.g. Kompensationsbedarf in Höhe von 7.124 m² (14.247 Biotopwertpunkte) weitestgehend vermieden werden.

Auf der Ackerfläche im Änderungsbereich 1 wird hingegen ein Kompensationsbedarf in Höhe von 12.593 m² vermieden.

Daher ist davon auszugehen, dass durch die 29. F-Planänderung der Stadt Alfeld eine Verbesserung hinsichtlich des Kompensationsbedarfs eintritt, da somit der auf der Fläche des Änderungsbereichs 1 vermiedene Kompensationsbedarf, den in den Änderungsbereichen 2 und 3 auftretenden Kompensationsbedarf übersteigt (siehe Tabelle 6)

Tabelle 6: Anzunehmender Gesamtkompensationsbedarf für die 29. F-Plan-Änderung der Stadt Alfeld

Vermiedener Kompensationsbedarf im Änderungsbereich 1 (Boden)	12.593 m ²
Kompensationsbedarf im Änderungsbereich 2 (nur Boden, weil die Biotopstrukturen weitestgehend erhalten bleiben sollen).	-4.429 m ²
Kompensationsbedarf im Änderungsbereich 3 (Boden und Biotope)	-3.764 m ²
Durch die 29. F-Planänderung vermiedener Kompensationsbedarf (im Vergleich zum derzeit rechtsgültigen Stand des Flächennutzungsplans)	<u>4.400 m²</u>

Durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Alfeld wird im Vergleich zum derzeit rechtsgültigen Stand des Flächennutzungsplans entsprechend Tabelle 6 ein Kompensationsbedarf in Höhe von 4.400 m² vermieden (bei Berücksichtigung der unter Kapitel 2.5.3 genannten Vermeidungsmaßnahmen).

2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

2.5.1 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Während der Umsetzung von geplanten Baumaßnahmen sind bei den Bauarbeiten anfallende Abfälle durch die ausführenden Firmen von der Baustelle zu entfernen und ortsüblich zu entsorgen. Der Umgang mit Schmier- und Betriebsstoffen für Maschinen und Geräte hat so zu erfolgen, dass davon keine Gefährdung für die Umwelt ausgeht.

Mit besonderen anlage- bzw. betriebsbedingten Emissionen bzw. besonderen abfalltechnischen oder abwassertechnischen Situationen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen.

Im Rahmen von Bautätigkeiten ist auf mögliche Kontaminationen im Boden zu achten (Bodenanalysen). Sollten durch Bautätigkeiten kontaminierte Bereiche freigelegt werden, die dann z. B. eine Gefahr für das Grundwasser darstellen würden, so wäre dieses durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Im Sinne des Klimaschutzes können Beeinträchtigungen vermieden bzw. vermindert werden, wenn bei einem evtl. Bau von Wohngebäuden Heizungsanlagen vorgesehen werden, die Energie aus regenerativen Energieträgern gewinnen. Weiterhin sollte nach Möglichkeit die Solarenergie / Solarthermie und / oder Geothermie genutzt werden.

2.5.2 Berücksichtigung der Bodenschutzklausel nach § 1a BauGB

Eine Beeinträchtigung von unbelasteten hochwertigen Böden wird bei der Umsetzung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Alfeld (Leine) nicht eintreten, weil die Flächenbereiche, wie in Kap. 2.1.3 beschrieben, anthropogen vorbelastet sind. Die Planung entspricht somit den Vorgaben der Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 2 BauGB.

2.5.3 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter

Die auf dem Gelände vorhandenen Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie alle weiteren Schutzgüter werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder im Zuge von Bauanträgen detailliert bewertet, um dann die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen durch die Planung genau zu bilanzieren. Im Weiteren werden in diesem Rahmen detaillierte umzusetzende Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen entwickelt (Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung).

Mit der Darstellung des Änderungsbereichs 2 als „Gemischte Baufläche“ wird ein im wirksamen Flächennutzungsplan als „Grünfläche - besondere Zweckbestimmung Parkanlage“ dargestellter Bereich überplant. Es handelt sich bei dieser Fläche um eine ehemalige Parkplatzfläche, die der Erschließung eines ehemaligen Freizeitparks diente. Die Fläche grenzt im Norden direkt an Wohnbebauung an und im Osten begrenzen die „Glenetalstraße“ (K407) und die Straße „Am Gänsestein“ (K406) den Änderungsbereich. Im Süden und im Osten grenzt der landschaftliche Park der ehemaligen Freizeitanlage an.

Durch die Planung könnten, wie beschrieben, erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere“, „Pflanzen“, „Boden“ und „Fläche“, „Wasser“, Klima/Luft“, „biologische Vielfalt“, „Landschaft“ und „Mensch“ eintreten.

Die auf dem Gelände vorhandenen Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie alle weiteren Schutzgüter würden im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung oder einer Bauantragstellung detailliert bewertet, um dann die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen durch die Planung genau zu bilanzieren. Im Weiteren würden in diesem Rahmen detaillierte umzusetzende Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen entwickelt (vorhabenbezogene Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung).

Sollten sich Hinweise ergeben, dass im F-Planänderungsbereich mit prähistorischen und mittelalterlichen Funden und sonstigen bodendenkmalrechtlichen Befunden zu rechnen ist, wäre vor Beginn einer Baumaßnahmen in jedem Fall eine denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen.

Die Ziele der relevanten Fachgesetze und Fachplanungen werden durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Alfeld (Leine) nach derzeitigem Kenntnisstand beachtet und berücksichtigt.

Im Zuge der Umsetzung von Baumaßnahmen sind die Biototypen mit Wertstufe III im Bereich des Änderungsbereichs 2 durch Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen und / oder durch Darstellung als „zu erhaltende Grünfläche“ im Bebauungsplan festzusetzen.

Im Zuge von konkreten Baumaßnahmen sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

2.5.4 Prüfung in Betracht kommender, anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Gem. § 1a (2) BauGB sollen Maßnahmen der Innenentwicklung von den Gemeinden priorisiert werden. Bei einer Umnutzung von Flächen, die als Wald, für Wohnzwecke oder landwirtschaftlich genutzt werden, soll eine solche Umwandlung begründet werden. Dabei sind Innenentwicklungspotenziale zugrunde zu legen.

Durch die Änderung im Bereich 1 werden eine Beeinträchtigung des Naturraums und des Landschaftsbilds auf großer Fläche und eine Bevorratung von Bauflächen vermieden, die aus städtebaulicher Sicht derzeit nicht erforderlich ist.

Im Änderungsbereich 2 wurde der südliche Flächenbereich in der Vergangenheit als Parkplatz für einen damals bestehenden Freizeitpark innerhalb der Parkanlage des ehemaligen Ritterguts genutzt. Derzeit liegt das Parkplatzgelände weitgehend brach bzw. wird als Abstellfläche und Lagerplatz genutzt. Weil der Bereich für die beschriebene frühere Funktion nicht mehr benötigt wird, soll eine Umnutzung ermöglicht werden. Auslöser ist die Notwendigkeit für den landwirtschaftlichen Betrieb, der inzwischen auf dem ehemaligen Rittergut besteht und zu dem der F-Planänderungsbereich eigentumsrechtlich zählt,

Der F-Planänderungsbereich liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch, doch weil sich der Änderungsbereich inmitten der Ortslage Brunkensen und direkt an der zentralen örtlichen Hauptstraße, der Landestraße 407, befindet, soll eine betriebsnahe Bebauung ermöglicht werden, welche die Errichtung einer Maschinenhalle ermöglicht, sowie ggf. für die Zukunft eine Wohnbebauung. Damit kann die vorhandene verkehrliche und technische Erschließung genutzt werden, ohne dass Boden für weitere Erschließungsanlagen in Anspruch genommen werden müsste.

Die Parkanlage des ehemaligen Ritterguts, die inzwischen landwirtschaftlich genutzt wird und das Fließgewässer „Glene“, werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Es soll daher zukünftig eine gemischte Baufläche dargestellt werden, wie es der zentralen örtlichen Lage in Brunkensen angemessen ist (BÜRO KELLER 2020).

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Hildesheim stellt den Änderungsbereich als Teil einer vorhandenen Bebauung dar. Die Änderung steht somit im Einklang mit der regionalen Raumordnung, zumal einer Innenentwicklung wie hier der Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden soll. Eine unangemessene Überdeckung des Bauflächenbedarfs wird angesichts der zentralen Lage und der geringen Größe des Änderungsbereichs nicht ausgelöst (BÜRO KELLER 2020).

Planerische Alternativen für die F-Planänderung, die geringere Umweltauswirkungen bewirken, liegen derzeit nicht vor.

Im Änderungsbereich 3 wird mit der Darstellung der Fläche als Wohnbaufläche eine aus Städtebaulicher Sicht sinnvolle Ergänzung der Bauflächen erreicht, die im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das Ortsbild ergänzt.

Andere planerische Alternativen kommen nicht in Betracht.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Spezielle technische Verfahren waren zur Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichts nicht nötig und kamen daher nicht zur Anwendung.

3.2 Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Es traten keine besonderen Schwierigkeiten bei der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichts auf.

3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Im Rahmen eines durchzuführenden Monitorings ist auf der nachfolgenden planerischen Ebene der Bauantragstellung oder der Aufstellung eines Bebauungsplans zu kontrollieren und sicherzustellen, dass die zu vermeidenden erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter auch tatsächlich dauerhaft vermieden werden bzw. die Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen tatsächlich umgesetzt werden und dauerhaft wirksam bleiben.

Es ist dann ebenfalls zu kontrollieren und sicherzustellen, dass durchzuführende Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden und die zu erzielenden Ausgleichswirkungen auch tatsächlich erreicht

werden. Sollte im Rahmen dieses Monitorings ersichtlich werden, dass die Maßnahmen nicht die geplante Ausgleichswirkung erreichen, so sind gegebenenfalls geeignete Optimierungsmaßnahmen vorzusehen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder der Bauantragstellung / -genehmigung wird eine Überwachung der umzusetzenden Maßnahmen erforderlich und durchgeführt, die im Rahmen des weiteren Verfahrens detailliert beschrieben und durch Umsetzung und anschließendes Monitoring erfüllt werden. Für die 29. Änderung des Flächennutzungsplans wird daher kein eigenes Monitoring erforderlich sein.

3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Alfeld (Leine) plant mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteils Brunkensen die bauleitplanerische Vorbereitung in Hinblick auf eine geordnete Ortsentwicklung durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, die aufgrund der Festsetzungen im aktuellen Flächennutzungsplan der Ortsentwicklung entgegenstehen. Für das Vorhaben sind drei Flächenbereiche vorgesehen:

Änderungsbereich 1: „Ackerfläche Riedäcker Nord“

Diese Fläche, mit einer Gesamtgröße von ca. 4,2 ha, liegt im äußersten Norden der Ortslage. Für diese Ackerfläche ist lediglich eine Änderung des Flächennutzungsplans von „Wohnbaufläche“, gemäß derzeit bestehendem Flächennutzungsplan, in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ vorgesehen. Die aktuelle Flächennutzung bleibt somit erhalten. Umweltauswirkungen durch bis Bebauung werden hier durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans vermieden.

Änderungsbereich 2: „Gut Brunkensen“

Diese Fläche, mit einer Gesamtgröße von ca. 2,3 ha, liegt inmitten der Ortslage von Brunkensen. Hier ist eine Änderung des Flächennutzungsplans von „Grünfläche, gemäß derzeit bestehendem Flächennutzungsplan, in eine „gemischten Baufläche“ vorgesehen. Im Bereich des eigentlichen Gutshofgeländes sowie eines bestehenden Handwerksbetriebs erfolgt durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans lediglich eine Anpassung des F-Plans an die bereits bestehende bauliche Nutzung.

Änderungsbereich 3: „Sültenkamp“

Diese Fläche, mit einer Gesamtgröße von ca. 0,3 ha, liegt am südwestlichen Ortsrand von Brunkensen. Hier ist eine Änderung des Flächennutzungsplans von „Fläche für die Landwirtschaft“, gemäß derzeit bestehendem Flächennutzungsplan, in eine „Wohnbaufläche“ vorgesehen. Der Änderungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. **0,3 ha**.

Der vorliegende Umweltbericht stellt einen gesonderten Teil der Begründung zu dem Vorhaben dar. Er ermittelt, beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die einschlägigen Schutzgüter, die durch die Planung auftreten. Darauf aufbauend werden Maßnahmen entwickelt, beschrieben und dargestellt, die dazu dienen, eventuelle erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen. Diese Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen werden im Weiteren auf der Ebene der Aufstellung eines Bebauungsplans oder im Zuge von projektbezogenen Bauanträgen detailliert in Art und notwendigem Umfang erarbeitet (Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung). Durch die Umsetzung der Planung können voraussichtlich nicht alle erheblichen Umweltauswirkungen vermieden werden. Es können voraussichtlich unvermeidbare erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Pflanzen“, „Boden“ / „Fläche“, „Wasser“, „Klima/Luft“, „Landschaft“ (Landschaftsbild) und „biologische Vielfalt“ auftreten, die im weiteren Verfahren der Bauantragstellung jedoch durch die Vorhabenträger ausgleichbar sein werden.

Für den Änderungsbereich 1 bleibt die aktuelle Flächennutzung erhalten. Hierdurch wird eine Bodenversiegelung auf 25.185 m² vermieden, die einen Kompensationsbedarf in Höhe von 12.593 m² für das Schutzgut „Boden“ erfordert hätte.

Für die Änderungsbereiche 2 und 3 entsteht durch die 29. F-Planänderung im Umsetzungsfall insgesamt ein Kompensationsbedarf in Höhe von 19.991 Biotopwertpunkten. Zum Ausgleich dieses Kompensationsbedarfs wäre im Falle der Umsetzung auf B-Plan- oder Projektebene, bei einer angenommenen Ackerfläche mit Biotopwertstufe I, eine Fläche von 9.996 m² erforderlich. Zusätzlich wären zum Ausgleich 7 Einzelbäume zu pflanzen. Hinzu käme der Kompensationsbedarf für die zu erwartende Bodenversiegelung in Höhe von insgesamt 5.321 m².

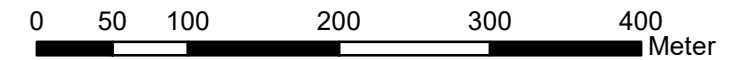
4 Literatur

- BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/1994. 1-60. NLÖ. Hildesheim.
- BREUER, W. (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Herausgegeben vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 2/2002. 57-136. NLÖ. Hildesheim.
- BREUER, W. (2006): Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/2006. 53. NLWKN. Hannover.
- BREUER, W. (2015): Beiträge zur Eingriffsregelung VI, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 2/2015. 50-116. NLWKN. Hannover.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. – (NLÖ) (Hrsg.). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/98, 57-128.
- BÜRO KELLER (2020): Begründung mit Planzeichnung, 29. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Alfeld (Leine), Stand 02.10.2020, Hannover.
- DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen. Heft A/4. Hannover.
- DRACHENFELS, O. v. (2018): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/2012. 1-60. NLWKN. Unveröffentlichte Überarbeitung, Hannover. (Stand 2019).
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, - Stand 1.3.2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/2004. 1-75. NLÖ. Hildesheim.
- KÖHLER, B. & A. PREIß (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/2000. 1-60. NLÖ. Hildesheim.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2015, 181-260. NLWKN. Hannover
- LANDKREIS HILDESHEIM (2016): Regionales Raumordnungsprogramm. Hildesheim.
- LANDKREIS HILDESHEIM (1993): Landschaftsrahmenplan Landkreis. Hildesheim.
- LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2020): Datenabfrage auf dem NIBIS Datenserver
- NLWKN - (2020): Hydrologische Karte der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete (NLWKN-Datenserver).
- LROP (2019): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2019).



Legende

- Einzelbäume
- Änderungsbereiche der 29. F-Planänderung der Stadt Alfeld (Leine)
- A - Acker
- GMS - Sonstiges mesophiles Grünland
- GRA - Artenarmer Scherrasen
- HSE - Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
- HSN - Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten
- ODG - Alter Gutshof
- ODL - Ländlich geprägtes Dorfgebiet
- OFL - Lagerplatz
- OGG - Gewerbefläche
- OVW - Weg (w,s)
- UR - Ruderalflur
- UWR - Waldlichtungsflur basenreicher Standorte



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2019 © LGLN

Bearbeitung: <div style="font-size: small; margin-left: 10px;"> Fraunrum-Landschaft-Umwelt Rotastraße 15 D-31073 Delligsen Tel.: 05187 / 75 99 - 75 Fax: 05187 / 75 99 - 74 info@flu-planung.de www.flu-planung.de </div>	Datum	Zeichen
	Bearbeitet: Okt. 2020	BF
	Geprüft: 29.10.2020	BF/DS
Delligsen, 29.10.2020		
Stadt Alfeld (Leine) Marktplatz 12 31061 Alfeld	Umweltbericht	
29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Alfeld / Leine) OT Brunkensen	Karte 1: Biotoptypen Maßstab 1: 5.000	